

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

## › Produktbeschreibung

### Ansparphase

Wir investieren Ihre Beiträge in ein Portfolio. Dieses besteht unter anderem aus einem aktienorientierten Fonds, mehreren Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren und mehreren Fonds, die in Staatsanleihen investieren. Die Aufteilung Ihres Guthabens auf die Fonds erfolgt automatisch nach einem finanzmathematischen Modell und wird vertragsindividuell und börsentäglich überprüft.

### Auszahlungsphase

Wir garantieren Ihnen, dass wir das zum Rentenbeginn vorhandene Guthaben lebenslang verrenten. Auf Wunsch zahlen wir zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 % des vorhandenen Guthabens aus. Wir verwenden Überschüsse, um eine zusätzliche Rente zu bilden.

Wenn Sie sterben, bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Auszahlung der Leistung. Nähere Informationen finden Sie in Ihrem Persönlichen Vorschlag im Kapitel „Erläuterungen“.

## › Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 1** Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 2** Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

**CRK 3** Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

**CRK 4** Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

**CRK 5** Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

## › Basisdaten

### Produkttyp

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungszusage (inklusive Altersvorsorgezulagen) zum Beginn der Auszahlungsphase

### Anbieter

Zurich Deutscher Herold  
Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft

### Sonderzahlung

möglich

### Mindestbeitrag

jährlich 420 Euro

### Beitragsänderung

Beitrag kann erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

derung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

### Auszahlungsform

Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen für die Leistungserbringung zur Verfügung.

Ab dem 01.08.2055 zahlen wir Ihnen eine monatliche lebenslange Rente, wenn Sie diesen Zeitpunkt erleben.

Kleinbetragsrenten können wir unter bestimmten Voraussetzungen abfinden.

## › Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

## › Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
4,00 %	122.311 Euro	416 Euro
3,00 %	100.332 Euro	341 Euro
2,00 %	82.989 Euro	282 Euro
1,00 %	80.775 Euro	275 Euro

Zertifizierungsnummer  
006052

### › Ihre Daten

#### Person

Max Mustermann (geb. 01.08.1988)  
zulageberechtigt: unmittelbar  
keine Kinder

#### Geplanter Vertragsverlauf

<b>Ihr mtl. Beitrag</b>	<b>Einmalzahlung</b>	
160,42 Euro	0,00 Euro	
Dynamik-Satz des Beitrags (jährlich)		5 %
Ihr Endbeitrag inkl. Dynamik (zum 31.07.2055)		168,45 Euro
Wir sind davon ausgegangen, dass Sie keiner dynamischen Erhöhung widersprechen.		

<b>Vertragsbeginn</b>	<b>Einzahlungsdauer</b>	<b>Beginn der Auszahlungsphase</b>
01.10.2018	36 Jahre, 10 Monate	01.08.2055

<b>Eingezahlte Beiträge + staatliche Zulagen</b> (6.344 + 0 Euro Kinder)	74.431 Euro + 6.344 Euro
<b>Eingezahltes Kapital</b>	80.775 Euro

<b>Garantiertes Kapital</b>	80.774,56 Euro
<b>Garantierte mtl. Altersleistung</b>	222,05 Euro
<b>Rentenfaktor</b>	27,49 Euro
Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro angespartes Kapital mindestens erhalten.	

### › Anbieterwechsel/Kündigung

#### Anbieterwechsel

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für einen Anbieterwechsel bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Übertragungswert	entspricht
1 Jahr	2.041 Euro	1.400 Euro	68,61 %
5 Jahre	10.827 Euro	8.453 Euro	78,08 %
12 Jahre	26.201 Euro	24.620 Euro	93,96 %
20 Jahre	43.773 Euro	45.603 Euro	104,18 %
30 Jahre	65.737 Euro	76.132 Euro	115,81 %

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

#### Kündigung

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigengenutzten Immobilie einsetzen. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

### › Effektivkosten

#### 1,85 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,85 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,15 % verringert.

### › Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

#### Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	<b>1.860,77 Euro</b>
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,50 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen	0,00 %

#### Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	<b>169,14 Euro</b>
Prozentsatz des gebildeten Kapitals jährlich	
Kapitalkostengruppe 1	max. 10,00 %
Aktuelle Kostenbelastung	1,53 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge	6,50 %
Prozentsatz der Zulagen	6,50 %
monatlich anfallende Kosten während der Ansparphase	1,92 Euro
monatlich anfallende Kosten während der Auszahlungsphase	0,00 Euro

#### Kosten für einzelne Anlässe

Anbieterwechsel / Kündigung mit Auszahlung	150,00 Euro
Kapitalverwendung für eigengenutzte Immobilie	150,00 Euro
Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro

#### Ausschließlich Auszahlungsphase

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase, jährlich bezogen auf Altersleistung	1,00 %
---	--------

Die Abschluss- und Vertriebskosten für die bei Vertragsbeginn vereinbarte Beitragssumme werden gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre des Vertrags verteilt. Bei dynamischen Erhöhungen gilt dies für die Beitragssumme des Erhöhungsbeitrags entsprechend. Ist die verbleibende Laufzeit kürzer als fünf Jahre, werden diese Kosten auf diese kürzere Laufzeit verteilt.

Der unter Kapitalkostengruppe 1 genannte Wert bezieht sich auf das Gesamtguthaben. Die darin enthaltenen Fondskosten können während der Vertragslaufzeit Schwankungen unterliegen. Aus diesem Grund nennen wir Ihnen mit der Kapitalkostengruppe 1 einen Maximalwert.

### › Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Wir sind Mitglied in der Sicherungseinrichtung Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung führt im Fall unserer Insolvenz Ihren Vertrag fort und sichert damit Ihre Ansprüche ab.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Leistungen zu kürzen.

# Persönlicher Vorschlag

## für Ihre VariolInvest FörderRente

Einzelvertrag-MV

### **Zertifiziertes Altersvorsorge-Produkt Riester-Rente – steuerlich förderungsfähig**

Zertifizierungsnummer 006052, Zertifizierungsdatum 19.09.2016

Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn

#### **Versicherungsnehmer** (Vertragspartner)

Herr Max Mustermann  
geb. am 01.08.1988  
Rathenauplatz 9  
50670 Köln

#### **Versicherte Person**

Herr Max Mustermann  
geb. am 01.08.1988  
Rathenauplatz 9  
50670 Köln

#### **Ihr Versicherer**

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung  
Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 25 – 33  
53115 Bonn

Sofern Sie die CD der Verbraucherinformationen nutzen, können Sie die für Sie maßgeblichen Verbraucherinformationen wie folgt abrufen:

- CD in Ihren PC einlegen und
- diesen Eingabe-Code eintragen:

**200**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihre Versicherung passen wir nach Ihren Wünschen an; dabei richten wir uns eng nach Ihrem individuellen Bedarf.

Dieser Persönliche Vorschlag zeigt Ihnen die Details.

Ihre **VariolInvest FörderRente** ist in die  
➔ Chancen-Risiko-Klasse 2 eingeordnet.

Mit der **VariolInvest FörderRente** können Sie ein wichtiges Ziel erreichen:

- Sie können Ihre private Altersvorsorge aufbauen und
- durch die ➔ Zertifizierung zusätzlich von der staatlichen Förderung über Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen profitieren.

Hier die wichtigsten Leistungen auf einen Blick:

### VariolInvest FörderRente

- Wir investieren Ihre Beiträge zur Altersvorsorge in ein fondsgebundenes ➔ Anlagemodell:  
Garantiemodell VariolInvest mit ➔ Ablauf Lock-In.
- Wir garantieren Ihnen bei Rentenbeginn Ihre eingezahlten Beiträge, ➔ Zuzahlungen und ➔ Zulagen.
- Wir zahlen Ihnen lebenslang eine monatliche Rente.
- Alternativ können Sie sich bei Rentenbeginn bis zu 30 % Ihres Guthabens auszahlen lassen. Aus dem verbleibenden Guthaben zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente.
- Auf Wunsch können Sie Ihr Guthaben zur Anschaffung, Entschuldung oder für den Umbau zur Reduzierung von Barrieren einer selbstgenutzten Wohnimmobilie verwenden.

**Übrigens: Wichtige Begriffe sind in diesem Vorschlag mit einem Pfeil (➔) gekennzeichnet. Details zu diesen Begriffen finden Sie im Abschnitt Erläuterungen.**

Laufzeit

1

Garantierte Leistungen

2

Hochgerechnete Leistungen

3

Beitrag

4

Beitrags-Rendite

5

Verlaufsdarstellung -  
Garantierte Leistungen

6

Verlaufsdarstellung -  
Hochgerechnete Leistungen

7

Erläuterungen

8

Weitere wichtige Informationen

9

# Laufzeit

Wie lange läuft der Vertrag?

1

## VariolInvest FörderRente

**Beginn der Versicherung** ..... 01.10.2018

### Rentenbeginn

Die Renten-Zahlung beginnt mit → Alter 67 am 01.08.2055, wenn Sie diesen Zeitpunkt erleben.

Dauer der Renten-Zahlung ..... lebenslang

→ Rentengarantiezeit ..... 15 Jahre

# Garantierte Leistungen

Welche Leistungen zahlen wir garantiert?

## VarioInvest FörderRente

Bei Erleben

lebenslange monatliche Rente

**Garantierter Rentenfaktor je 10.000 EUR Guthaben (→ Garantien) bei Rentenbeginn**

- mit → Alter 67 zum 01.08.2055 ..... 27,49 EUR

Bei Zahlung der vereinbarten Beiträge **und Eingang der in der Verlaufsdarstellung berücksichtigten → Zulagen** steht zum Rentenbeginn das folgende Guthaben zur Verrentung zur Verfügung.

- ohne dynamische Erhöhung des Beitrags

**Garantiertes Guthaben (→ Garantien) bei Rentenbeginn**

- mit Alter 67 zum 01.08.2055 ..... 77.249,39 EUR

**Höhe der daraus resultierenden garantierten Rente**

- mit Alter 67 zum 01.08.2055 ..... 212,36 EUR

- mit dynamischer Erhöhung des Beitrags

Mit dynamischer Erhöhung des Beitrags jährlich um 5 %. Ihre Beitragserhöhung wird nur solange durchgeführt, wie ein Eigenbeitrag von 2100 EUR nicht überschritten wird.

**Garantiertes Guthaben (→ Garantien) bei Rentenbeginn**

- mit Alter 67 zum 01.08.2055 ..... 80.774,56 EUR

**Höhe der daraus resultierenden garantierten Rente**

- mit Alter 67 zum 01.08.2055 ..... 222,05 EUR

Bei Tod

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Auszahlung der → Leistung bei Tod. Sie unterscheiden sich insbesondere in der steuerlichen Behandlung (→ Steuer).

vor Rentenbeginn:

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht das dann vorhandene Guthaben zur Verfügung.

nach Rentenbeginn:

Wenn Sie in den ersten 15 Jahren nach Rentenbeginn sterben, berechnen wir die Leistung auf der Grundlage der gesamten Renten der ersten 15 Jahre nach Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten.

Wenn Sie später als 15 Jahre nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir keine Leistungen mehr.

Die → Leistung bei Tod zahlen wir an die von Ihnen benannten berechtigten Personen.

# Hochgerechnete Leistungen

3

## Was sind die hochgerechneten Leistungen?

### VarioInvest FörderRente

Ihre Leistungen können auch höher oder niedriger ausfallen, als hier angegeben. Sie sind höher, wenn sich die Kapitalanlagen entsprechend entwickeln oder geringere Kosten anfallen als vorher angenommen. Diese Entwicklung kann niemand vorhersehen.

Die angenommene → Wertentwicklung basiert auf der in Ihrem Produktinformationsblatt dargestellten → Chancen-Risiko-Klasse 2. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die hochgerechneten Leistungen mit Wertentwicklungen zu berechnen, die für alle Unternehmen einheitlich gelten. Die Hochrechnung ist eine reine Modellrechnung.

Die Entwicklung der hochgerechneten Leistungen hängt von der angenommenen → Wertentwicklung des Guthabens ab.

Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die vereinbarten Beiträge gezahlt werden und die in der Vertragslaufzeit berücksichtigten → Zulagen bei uns eingehen.

Die hochgerechneten Leistungen sind trotz der centgenauen Darstellung nur unverbindliche Beispiele.

### Lebenslange monatliche Rente (ohne Dynamik)

Angenommene → Wertentwicklung des Guthabens vor Kosten pro Jahr	1 %	2 %	3 %	4 %
Rente zum Rentenbeginn nach Abzug aller Kosten (in EUR) • mit → Alter 67 zum 01.08.2055	262,53	269,62	325,98	397,41

### Guthaben, aus dem die Rente gebildet wird (ohne Dynamik)

Angenommene → Wertentwicklung des Guthabens vor Kosten pro Jahr	1 %	2 %	3 %	4 %
Guthaben zum Rentenbeginn nach Abzug aller Kosten (in EUR) • mit Alter 67 zum 01.08.2055	77.249,39	79.335,23	95.919,15	116.937,66

### Lebenslange monatliche Rente (inkl. Dynamik)

Angenommene → Wertentwicklung des Guthabens vor Kosten pro Jahr	1 %	2 %	3 %	4 %
Rente zum Rentenbeginn nach Abzug aller Kosten (in EUR) • mit Alter 67 zum 01.08.2055	274,51	282,03	340,97	415,67

# Hochgerechnete Leistungen

Was sind die hochgerechneten Leistungen?

## Guthaben, aus dem die Rente gebildet wird (inkl. Dynamik)

Angenommene → Wertentwicklung des Guthabens vor Kosten pro Jahr	1 %	2 %	3 %	4 %
Guthaben zum Rentenbeginn nach Abzug aller Kosten (in EUR) • mit Alter 67 zum 01.08.2055	80.774,56	82.989,14	100.331,86	122.310,53

Falls Sie eine Garantie eingeschlossen haben, wurden die ausgewiesenen Werte ggf. auf die garantierten Leistungen erhöht.

## Welcher Beitrag wird fällig?

### VarioInvest FörderRente

Zeitraum der Beitragszahlung	Altersvorsorge ..... 01.10.2018 bis 31.07.2055
Zahlungsweise	Monatlich
Höhe	Beitrag für Ihre Altersvorsorge ..... 160,42 EUR
	<b>Monatlicher Beitrag ..... 160,42 EUR</b>
Beitrags-Dynamik	Ihr monatlicher Beitrag erhöht sich jährlich um ..... 5 %
	Ihre Beitragserhöhung wird nur solange durchgeführt, wie ein Eigenbeitrag von 2.100 EUR nicht überschritten wird.  Sie können zu jedem Erhöhungstermin erneut entscheiden, ob Sie den Beitrag erhöhen wollen. Wenn Sie drei Jahre in Folge der Erhöhung des Beitrags widersprechen, verlieren Sie damit das Recht auf weitere automatische Erhöhungen.  Durch die Beitrags-Dynamik steigt Ihre Rente. Sie passen Ihre private Vorsorge damit den steigenden Kosten für die Lebenshaltung an.
Zuzahlungen	Sie können im Rahmen der Höchstbeiträge jederzeit → Zuzahlungen leisten.
Individuelle Angaben <b>der versicherten Person</b>	steuerliche Veranlagung ..... einzeln veranlagt bei der Altersvorsorgeförderung zugeordnete zu berücksichtigende Kinder ..... 0 Bruttojahresarbeitslohn in 2017 ..... 70.000,00 EUR zugrunde gelegte Vorgabe für die Altersvorsorgeförderung zur Eigenbeitragsermittlung ..... Eigenbeitrag für volle Zulage

# Beitrags-Rendite

## Wie hoch ist die Beitrags-Rendite?

### VariolInvest FörderRente

Die hochgerechneten Renditen ergeben sich unter anderem aus

- der angenommenen → Wertentwicklung des Guthabens und
- der Höhe der Kosten.

Ausführliche Informationen zu Art und Höhe der Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt. Weitere Erläuterungen zu den Kosten in den Fonds finden Sie unter → Fonds-Kosten.

Das Fonds-Guthaben vermindert sich im Laufe eines jeden Jahres um die

- Verwaltungs-Kosten, die wir dem Fonds-Guthaben entnehmen und
- laufenden Fonds-Kosten, die die Fonds-Anbieter für jeden Fonds entnehmen.

Bei Fonds sind die zukünftigen Kosten nicht bekannt. Aus den Fonds-Kosten der Fonds-Anbieter erhalten wir jeweils Rückvergütungen (→ Fonds-Kosten). Kennzahlen zu Fonds-Kosten und die Höhe dieser Rückvergütungen pro Jahr finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Die im Produktinformationsblatt ausgewiesene „aktuelle Kostenbelastung“ in Höhe von 1,53 % setzt sich zusammen aus den Verwaltungs-Kosten und den laufenden Fonds-Kosten.

	→ Kapital-Kostengruppe	Verwaltungs-Kosten p. a. bis zu	Laufende Fonds-Kosten p. a.	Rückvergütung p. a. bis zu
	in Prozent der Fondsanlage			
Garantiemodell VariolInvest	1	0,80	0,73	0,43

Bei der nachfolgenden Berechnung haben wir Ihre steuerliche Situation nicht berücksichtigt. Mögliche weitere Vorteile, die sich durch die Berücksichtigung als Sonderausgaben ergeben können, sind hier nicht dargestellt.

In dieser Tabelle zeigen wir Ihnen, welche Beitrags-Rendite sich für die Altersvorsorge ergibt. Die Beitrags-Rendite bezieht sich auf das Guthaben, aus dem die Rente gebildet wird (inkl. Dynamik). Dabei nehmen wir einen **Rentenbeginn mit → Alter 67** an. Außerdem haben wir bereits alle Kosten (inkl. → Fonds-Kosten) abgezogen. Die Minderung der Wertentwicklung des Vertrags bis zum Beginn der Rentenzahlung durch Kosten in Prozentpunkten bezeichnen wir als → Effektiv-Kosten.

Angenommene Wertentwicklung des Guthabens vor Kosten pro Jahr	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
– Renditeminderung durch Fonds-Kosten	0,73 %	0,73 %	0,73 %	0,73 %
– Renditeminderung durch Abschluss-Kosten und Verwaltungs-Kosten	1,00 %	1,12 %	1,12 %	1,13 %
= Beitrags-Rendite nach Effektiv-Kosten (Effektiv-Rendite)	0,00 %	0,15 %	1,15 %	2,14 %

# Beitrags-Rendite

Wie hoch ist die Beitrags-Rendite?

5

Sie haben eine Garantie abgeschlossen, die auf jeden Fall erfüllt wird. Deshalb findet eine Rendite-Minderung durch Kosten maximal bis zur Höhe des garantierten Guthabens, aus dem die Rente gebildet wird, statt.

# Verlaufsdarstellung - Garantierte Leistungen

6

Wie entwickeln sich die garantierten Leistungen über die Vertragslaufzeit?

## VariolInvest FörderRente

### Rückkaufswerte vor Rentenbeginn

Es gibt in der VariolInvest FörderRente zum Ausnutzen einer möglichst flexiblen Kapitalanlage keinen garantierten Rückkaufswert. Der garantierte Rückkaufswert beträgt daher 0,00 EUR. Das hochgerechnete unverbindliche Guthaben bei verschiedenen angenommenen → Wertentwicklungen finden Sie im folgenden Kapitel „Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen“.

Im Falle eines Rückkaufs muss die auf das ausgezahlte Kapital entfallende staatliche Förderung zurückgezahlt werden (→ Steuer). Wir werden die auf den Vertrag entfallende staatliche Förderung vom Guthaben einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen.

### Garantierte Leistungen nach Beitragsfreistellung

Nach einer Beitragsfreistellung gibt es keine garantierten Rückkaufswerte und keine garantierten Renten. Diese betragen daher 0,00 EUR.

### Rückkaufswerte nach Rentenbeginn

Ein Rückkaufswert nach Rentenbeginn ist für die VariolInvest FörderRente nicht vorgesehen. Dieser beträgt daher 0,00 EUR.

# Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen

Wie können sich die hochgerechneten Leistungen entwickeln?

## VarioInvest FörderRente

### Vor Rentenbeginn

Ihre Leistungen können auch höher oder niedriger ausfallen als hier angegeben. Sie sind höher, wenn sich die Kapitalanlagen entsprechend entwickeln oder geringere Kosten anfallen als vorher angenommen. Diese Entwicklung kann niemand vorhersehen.

Die angenommene → Wertentwicklung basiert auf der in Ihrem Produktinformationsblatt dargestellten → Chancen-Risiko-Klasse 2. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die hochgerechneten Leistungen mit Wertentwicklungen zu berechnen, die für alle Unternehmen einheitlich gelten. Die Hochrechnung ist eine reine Modellrechnung.

Die hochgerechneten Leistungen ergeben sich aus der angenommenen → Wertentwicklung des Guthabens.

Des Weiteren sind wir davon ausgegangen, dass Sie keiner dynamischen Erhöhung des Beitrags in Höhe von jährlich 5 % widersprechen.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir im Hinblick auf die Beitrags-Dynamik außerdem unterstellt, dass sich die derzeitigen Rechnungsgrundlagen während der Vertragslaufzeit nicht verändern. Änderungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Werte höher oder niedriger sind als die hier hochgerechneten.

Ihre Beitragserhöhung wird nur solange durchgeführt, wie ein Eigenbeitrag von 2100 EUR nicht überschritten wird.

Bei unseren Berechnungen haben wir vereinfachend angenommen, dass die für die jeweiligen Kalenderjahre dokumentierten staatlichen → Zulagen jeweils zum 15.05. des Folgejahres an uns gezahlt werden und somit die Versorgungsleistungen erhöhen. Zulagen des Kalenderjahres vor dem Rentenbeginnjahr fließen in die berechneten Versorgungsleistungen nur dann ein, wenn der Rentenbeginn nach dem 01.05. liegt. Zulagen des Rentenbeginnjahres wurden nicht berücksichtigt.

Den vollen Jahreseigenbeitrag und ggf. die volle Zulage im ersten Kalenderjahr erreichen Sie durch eine → Zuzahlung in Höhe von 1.443,78 EUR.

Die hochgerechneten Leistungen sind trotz der centgenauen Darstellung nur unverbindliche Beispiele.

Kalenderjahr	Guthaben (in EUR) nach Kosten am Ende des Kalenderjahres inklusive → Zulagen bei einer angenommenen → Wertentwicklung vor Kosten des Guthabens				monatlicher Beitrag in EUR	Staatliche → Zulage p. a. in EUR
	1 %	2 %	3 %	4 %		
2018	359,97	360,62	361,20	361,77	160,42	43,75
2019	1.910,95	1.924,46	1.936,37	1.949,09	168,45	175,00
2020	3.579,49	3.622,82	3.662,44	3.703,69	168,45	175,00
2021	5.242,64	5.332,89	5.418,22	5.505,39	168,45	175,00
2022	6.900,44	7.054,20	7.202,15	7.355,82	168,45	175,00
2023	8.637,05	8.870,66	9.103,71	9.340,78	168,45	175,00

# Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen

7

Wie können sich die hochgerechneten Leistungen entwickeln?

Kalenderjahr	Guthaben (in EUR) nach Kosten am Ende des Kalenderjahres inklusive → Zulagen bei einer angenommenen → Wertentwicklung vor Kosten des Guthabens				monatlicher Beitrag in EUR	Staatliche → Zulage p. a. in EUR
	1 %	2 %	3 %	4 %		
2024	10.637,11	10.968,91	11.305,47	11.653,44	168,45	175,00
2025	12.630,64	13.081,75	13.550,76	14.028,74	168,45	175,00
2026	14.617,64	15.219,39	15.827,27	16.467,93	168,45	175,00
2027	16.598,16	17.370,25	18.150,36	18.972,18	168,45	175,00
2028	18.572,09	19.533,79	20.505,25	21.543,88	168,45	175,00
2029	20.539,53	21.709,46	22.907,73	24.184,10	168,45	175,00
2030	22.500,43	23.896,74	25.345,00	26.897,33	168,45	175,00
2031	24.454,85	26.095,14	27.828,09	29.683,08	168,45	175,00
2032	26.402,73	28.320,44	30.349,88	32.542,13	168,45	175,00
2033	28.344,08	30.568,80	32.914,37	35.479,43	168,45	175,00
2034	30.278,91	32.828,46	35.527,15	38.496,04	168,45	175,00
2035	32.207,21	35.098,88	38.176,06	41.595,17	168,45	175,00
2036	34.129,00	37.379,56	40.879,28	44.777,67	168,45	175,00
2037	36.044,27	39.669,99	43.624,31	48.044,33	168,45	175,00
2038	37.953,04	41.989,01	46.410,70	51.398,29	168,45	175,00
2039	39.855,30	44.337,21	49.253,58	54.845,66	168,45	175,00
2040	41.751,04	46.695,11	52.141,48	58.381,71	168,45	175,00
2041	43.640,28	49.062,22	55.070,85	62.015,33	168,45	175,00
2042	45.523,01	51.438,02	58.061,57	65.744,17	168,45	175,00
2043	47.399,24	53.822,05	61.100,93	69.577,73	168,45	175,00
2044	49.268,98	56.253,64	64.185,31	73.510,41	168,45	175,00
2045	51.132,22	58.701,57	67.321,67	77.548,74	168,45	175,00
2046	52.988,97	61.157,51	70.521,30	81.699,47	168,45	175,00
2047	54.839,23	63.620,92	73.769,79	85.963,04	168,45	175,00
2048	56.683,02	66.091,34	77.074,56	90.339,60	168,45	175,00
2049	58.520,34	68.595,89	80.431,73	94.832,67	168,45	175,00
2050	60.351,20	71.134,84	83.845,24	99.449,20	168,45	175,00

# Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen

7

Wie können sich die hochgerechneten Leistungen entwickeln?

Kalenderjahr	Guthaben (in EUR) nach Kosten am Ende des Kalenderjahres inklusive → Zulagen bei einer angenommenen → Wertentwicklung vor Kosten des Guthabens				monatlicher Beitrag in EUR	Staatliche → Zulage p. a. in EUR
	1 %	2 %	3 %	4 %		
2051	62.175,58	73.680,38	87.319,19	104.189,27	168,45	175,00
2052	63.993,49	76.232,06	90.853,75	109.056,36	168,45	175,00
2053	65.804,96	78.789,41	94.448,94	114.053,90	168,45	175,00
2054	67.609,97	81.387,81	98.104,73	119.185,38	168,45	175,00
2055	80.774,56	82.989,14	100.331,86	122.310,53	168,45	107,20

Falls Sie eine Garantie eingeschlossen haben, wurden die ausgewiesenen Werte ggf. auf die garantierten Leistungen erhöht.

## Nach Rentenbeginn

Je nach angenommener → Wertentwicklung des Guthabens ergibt sich folgende monatliche Rente inklusive Überschuss (→ Überschussverwendung in der VariolInvest FörderRente).

Bei der nachfolgenden Berechnung unterstellen wir die für 2018 aktuelle → Überschussbeteiligung auch für die Folgejahre. Des Weiteren sind wir davon ausgegangen, dass Sie keiner dynamischen Erhöhung des Beitrags in Höhe von jährlich 5 % widersprechen.

Ihre Beitragserhöhung wird nur solange durchgeführt, wie ein Eigenbeitrag von 2100 EUR nicht überschritten wird.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir im Hinblick auf die Beitrags-Dynamik außerdem unterstellt, dass sich die derzeitigen Rechnungsgrundlagen während der Vertragslaufzeit nicht verändern. Änderungen können dazu führen, dass die tatsächlichen Werte höher oder niedriger sind als die hier hochgerechneten.

Die hochgerechneten Leistungen sind trotz der centgenauen Darstellung nur unverbindliche Beispiele.

# Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen

7

Wie können sich die hochgerechneten Leistungen entwickeln?

## Monatliche Rente nach Abzug aller Kosten in EUR bei Rentenbeginn am 01.08.2055 mit → Alter 67

bei angenommener Wertentwicklung  
des Guthabens vor Kosten pro Jahr

	1 %	2 %	3 %	4 %
Rentenjahr				
1	274,51	282,03	340,97	415,67
2	276,29	283,86	343,19	418,37
3	278,09	285,71	345,42	421,09
4	279,90	287,57	347,67	423,83
5	281,72	289,44	349,93	426,58
6	283,55	291,32	352,20	429,35
7	285,39	293,21	354,49	432,14
8	287,25	295,12	356,79	434,95
9	289,12	297,04	359,11	437,78
10	291,00	298,97	361,44	440,63
11	292,89	300,91	363,79	443,49
12	294,79	302,87	366,15	446,37
13	296,71	304,84	368,53	449,27
14	298,64	306,82	370,93	452,19
15	300,58	308,81	373,34	455,13

## Ablauf Lock-In

Sie haben sich für ein Verfahren zur automatischen Erhöhung der Garantie entschieden. Damit sichern Sie erreichte Anlageerfolge gegen mögliche negative Entwicklungen des Kapitalmarktes ab.

Das Verfahren funktioniert wie folgt:

- Es wirkt ab dem fünften Jahr vor dem Beginn der Rentenzahlung.
- Wir werden ab diesem Zeitpunkt jeden Monat prüfen, ob wir Ihr garantiertes Guthaben erhöhen können.
- Wir erhöhen das garantierte Guthaben, wenn Ihr aktuelles Guthaben die Vergleichsgröße um mindestens 20 % übersteigt. Die Vergleichsgröße errechnet sich aus der Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge und der Summe der bisherigen Erhöhungen des garantierten Guthabens aus Lock-Ins.

Die Erhöhung des garantierten Guthabens beträgt dann die Hälfte des übersteigenden Betrages.

Die Erhöhung des garantierten Guthabens ändert das Verhältnis des in den unterschiedlichen Anlage-Komponenten angelegten Kapitals; der Anteil der Anlagen in der Komponente Staatsanleihen steigt. Während der Vertragslaufzeit können Sie den Ablauf Lock-In jederzeit aus- und auch wieder einschließen.

Der Antrag auf Ausschluss oder Wieder-Einschluss des Ablauf Lock-In ist in Textform zu stellen.

Er wirkt immer zu einem Monatsende. Wenn der Antragseingang bei uns spätestens zwei Wochen vor dem Ende des laufenden Monats erfolgt, wirkt er zu diesem Termin, sonst wirkt er zum Monatsletzten des Folgemonats.

Angenommen Sie stellen den Antrag im Mai:

Geht er bis zum 17. Mai bei uns ein, wird er zum 31. Mai wirksam.

Geht er später bei uns ein (z. B. am 20. Mai), wird er zum 30. Juni wirksam.

## Alter

Alle altersbezogenen Angaben in diesem Persönlichen Vorschlag beziehen sich auf Ihr tatsächliches Alter. Steuerlich (→ Steuer) ist das tatsächliche Alter des Steuerpflichtigen maßgebend.

## Anlagemodell

Mit der VariolInvest FörderRente haben Sie sich für eine sogenannte regelbasierte Fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter Leistung entschieden. Diese Versicherung bietet Ihnen ein Anlagemodell, welches das Guthaben in verschiedene Fonds investiert. Das Anlagemodell überprüft Ihr Guthaben individuell und börsentäglich. Je nach Entwicklung des Kapitalmarktes wird dabei Ihr Guthaben neu auf die Fonds aufgeteilt.

Das Portfolio besteht aus

- einem aktienorientierten Fonds,
- mehreren Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren,
- mehreren Fonds, die in Staatsanleihen investieren und aus
- einem Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder Rentenfonds.

Die gegenwärtig für das Anlagemodell zur Verfügung stehenden Fonds finden Sie im Abschnitt „Fondsanlage“.

Die jeweilige Gewichtung der Fonds bestimmt das finanzmathematische Modell. Es richtet sich nach verschiedenen Faktoren. Diese sind im wesentlichen

- die vertragsindividuellen Daten (z. B. die Restlaufzeit Ihres Vertrags),
- die aktuelle Aktienkursentwicklung und
- die Zinsentwicklung in Märkten für Staatsanleihen und Unternehmensanleihen.

Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Ihre Beiträge automatisch für Sie in die verschiedenen Anlagekomponenten angelegt und – soweit systemseitig vorgegeben – zwischen den Komponenten umgeschichtet:

- Bei steigenden Aktienkursen wird der Anteil von Anlagen mit Ertragspotenzial (der aktienorientierte Fonds und die Unternehmensanleihenfonds) im Allgemeinen in Ihrem Portfolio erhöht; der Anteil, der in Staatsanleihenfonds investiert ist, wird reduziert.
- In Zeiten fallender Aktienkurse wird der Anteil von Anlagen mit Ertragspotenzial reduziert; der Anteil, der in Staatsanleihenfonds angelegt ist, wird erhöht.
- Fallende Zinsen auf Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen bewirken im Allgemeinen eine Reduzierung des Anteils der Anlagen mit Ertragspotenzial.
- Steigende Zinsen auf Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen bewirken im Allgemeinen eine Erhöhung des Anteils der Anlagen mit Ertragspotenzial.
- Kurzfristige Anlagen werden in Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder Rentenfonds investiert.

In Zeiten extremer Kursschwankungen kann das Guthaben dann bis zu 100 % in Staatsanleihen-, Unternehmensanleihen-, und/oder Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder Rentenfonds angelegt sein. In dieser Zeit sind keine größeren Kursgewinne zu erwarten.

Unter dem Punkt Fondsanlage finden Sie alle gegenwärtig verfügbaren Fonds für das Anlagemodell der VariolInvest FörderRente.

## Chancen-Risiko-Klasse

Ihre VariolInvest FörderRente ist von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge gemeinnützige GmbH (PIA) in eine von fünf Chancen-Risiko-Klassen (CRK) eingeordnet worden. Von dieser Einordnung bzw. Klassifizierung sind verschiedene weitere Angaben im Produktinformationsblatt abhängig. Unter anderem hängen von dieser Einordnung die Annahmen zur Wertentwicklung des gebildeten, unwiderruflich zugeteilten Kapitals ab. Die Zuordnung wurde von der PIA anhand von Modellverträgen vorgenommen. Diese beinhalten z. B. das höchste Risiko in der Fondsauswahl der VariolInvest FörderRente. Für jedes Produkt ermittelt die PIA abhängig von der Laufzeit des Vertrags eine CRK. Dabei werden vier Vertragslaufzeiten (12, 20, 30 und 40 Jahre) bis zum Beginn der Rente betrachtet. Ihr konkreter Vertrag kann von dem Modellvertrag abweichen.

Eine CRK 1 bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Eine CRK 5 bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Sie ist mit einem höheren Risiko behaftet. Beispielsweise müssen Produkte in der CRK 5 keine Garantie auf die eingezahlten Beiträge geben.

## Effektiv-Kosten

Die Minderung der Wertentwicklung des Vertrags bis zum Beginn der Rentenzahlung durch Kosten in Prozentpunkten bezeichnen wir als Effektiv-Kosten. Diese beschreiben ein absolutes Maß, das den durch Kosten verursachten Verlust an Rendite darstellt. Dabei werden Abschluss- und Vertriebs-Kosten sowie Verwaltungs-Kosten inklusive Fonds-Kosten berücksichtigt. Mit den Effektiv-Kosten berechnen wir die Beitrags-Rendite nach Kosten. Das ist die tatsächliche jährliche Rendite, die Sie mit Ihren Beiträgen erzielen können.

## Fondsanlage

Das Guthaben wird im Anlagemodell gegenwärtig in folgenden Fonds angelegt:

### In der Aktienfonds-Komponente:

- Zurich Global Equity ..... laufende Fonds-Kosten 0,81 % p. a. Dieser aktienorientierte Fonds investiert in Aktienmärkte weltweit. Zur Risikosteuerung kann der Fonds auch in Geldmarktanlagen investieren und Derivate einsetzen.

### In der Komponente Unternehmensanleihen:

- Zurich Corporate Bonds Long ..... laufende Fonds-Kosten 0,61 % p. a.
- Zurich Corporate Bonds Medium ..... laufende Fonds-Kosten 0,65 % p. a. (in Vorbereitung)
- Zurich Corporate Bonds Short ..... laufende Fonds-Kosten 0,65 % p. a. (in Vorbereitung)

### In der Komponente Staatsanleihen:

- Zurich Government Bonds Ultra Long ..... laufende Fonds-Kosten 0,46 % p. a.
- Zurich Government Bonds Long ..... laufende Fonds-Kosten 0,46 % p. a.
- Zurich Government Bonds Short ..... laufende Fonds-Kosten 0,50 % p. a. (in Vorbereitung)

### In der Komponente Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder Rentenfonds:

- DWS Euro Reserve ..... laufende Fonds-Kosten 0,21 % p. a.

Weitere Einzelheiten zu den Fonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Anlegerinformationen“. Diese finden Sie auf der jeweiligen Homepage des Fondsanbieters. Die Liste der Fonds in den verschiedenen Komponenten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Wenn das Anlagemodell es als erforderlich signalisiert, werden weitere Fonds hinzugenommen oder vorhandene Fonds gestrichen.

Bei Umschichtungen innerhalb des Anlagemodells berechnen die Deutsche Asset Management Investment GmbH sowie ZDHL keine fondsbezogenen Kosten.

## Fonds-Kosten

Anbieter von Fonds entnehmen Kosten aus den Fonds. Die jeweils für das Vorjahr angefallenen Kosten werden von den Anbietern der Fonds als laufende Kosten in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ ausgewiesen. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ werden auch als „Key Investor Document (KID)“ bezeichnet. Diese sind auf der jeweiligen Homepage der Anbieter der Fonds verfügbar.

Die Höhe der laufenden Kosten hängt unter anderem ab von

- der Zusammensetzung des Fonds und
- der zukünftigen Entwicklung der einzelnen Anlagen.

Die genaue Höhe der laufenden Kosten ist im Voraus nicht bekannt, nur ihre Berechnungsgrundlage. Sie können höher oder niedriger ausfallen als die laufenden Kosten des Vorjahres. Zu Ihrer Orientierung legen wir unseren Berechnungen die laufenden Kosten des Vorjahres zugrunde.

Wir erhalten von den Anbietern der Fonds eine Rückvergütung aus den laufenden Fonds-Kosten. Diese verwenden wir teilweise zur Senkung der Verwaltungs-Kosten. Insofern kommt die Rückvergütung der Versicherten-Gemeinschaft in Form von Überschüssen zugute.

## Garantien

Wir garantieren Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn ein bestimmtes Guthaben, die so genannte **Beitragsgarantie**. Damit steht Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe aller Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen für eine lebenslange Rente zur Verfügung.

Wir garantieren Ihnen, dass wir das Guthaben lebenslang verrenten. Dabei verwenden wir den im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor ist die monatliche Rente je 10.000 EUR Guthaben.

Wir sind zu einer vorsichtigen Kalkulation verpflichtet. Das gilt ganz besonders auch für den garantierten Rentenfaktor. Er enthält deshalb einen hohen Sicherheitszuschlag. Bei den unverbindlichen Leistungen, die wir in den Kapiteln „Hochgerechnete Leistungen“ und „Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen“ darstellen, können wir aber andere, nicht ganz so vorsichtige Annahmen treffen. Dabei verwenden wir einen etwas höheren Zinssatz als beim garantierten Rentenfaktor und rechnen mit etwas höheren Sterbewahrscheinlichkeiten. Daraus kann sich dann ein höherer Rentenfaktor ergeben, der dann zu einer höheren unverbindlichen Rente führen kann.

## Kapital-Kostengruppe

Ihr Anlagemodell wird in eine von bis zu fünf Kapital-Kostengruppen eingeordnet. Jeder dieser Gruppen wird ein maximaler Kostensatz zugeordnet. Dadurch ist grundsätzlich eine Obergrenze der für Sie anfallenden Kosten auf das gebildete Kapital festgelegt. Anfallende Kosten, wie z. B. Transaktionskosten, sind in diesen Kosten einbezogen. Wir verwenden nur eine Kapital-Kostengruppe. Teilen uns die Anbieter der Fonds eine Erhöhung der laufenden Fonds-Kosten mit oder erhöhen wir die Kosten, sodass die ausgewiesene Kostenobergrenze überschritten wird, werden wir Sie rechtzeitig informieren. Die Kostenobergrenze ist im Produktinformationsblatt ausgewiesen.

## Leistung bei Tod

### Vor Rentenbeginn

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Wir zahlen eine lebenslange Rente an Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine Waisenrente (abgekürzte Leibrente) an Ihr Kind. Die Waisenrente zahlen wir nur, solange Ihr Kind die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag erfüllt. Die Rente berechnen wir auf der Grundlage Ihres Guthabens zum Zeitpunkt Ihres Todes.
- b) Wir übertragen Ihr Guthaben auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.
- c) Wir zahlen Ihr Guthaben als einmalige Leistung oder Rente aus. Sofern hierbei die Voraussetzungen von a) nicht erfüllt sind, müssen die Empfänger die staatliche Förderung zurückzahlen.

Bei a) und b) muss die staatliche Förderung nicht zurückgezahlt werden.

### Nach Rentenbeginn

Wenn Sie **in den ersten 15 Jahren** nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir die Rente bis zum Ende des 15. Jahres nach Rentenbeginn an die von Ihnen benannten Personen, die sogenannten Bezugsberechtigten, weiter. Das für die Leistung zur Verfügung stehende Guthaben berechnet sich anhand der noch nicht gezahlten garantierten Renten der Rentengarantiezeit.

Alternativ hierzu bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Wir zahlen eine lebenslange Rente an Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder eine Waisenrente (abgekürzte Leibrente) an Ihr Kind. Die Waisenrente zahlen wir nur, solange Ihr Kind die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt. Die Rente berechnen wir auf der Grundlage Ihres Guthabens zum Zeitpunkt Ihres Todes.
- b) Wir übertragen Ihr Guthaben auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Riester-Vertrag) Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.
- c) Wir zahlen Ihr Guthaben als einmalige Leistung oder Rente aus. Sofern hierbei die Voraussetzungen von a) nicht erfüllt sind, müssen die Empfänger die staatliche Förderung zurückzahlen.

Nur bei a) und b) muss die staatliche Förderung nicht zurückgezahlt werden.

Wenn Sie **später als 15 Jahre** nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir keine Leistungen.

## Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit schützt Hinterbliebene in den ersten 15 Jahren nach Beginn der Rentenzahlung vor dem Verlust der Rente. Sterben Sie während der Rentengarantiezeit, so zahlen wir die Leistung bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die von Ihnen benannten Personen, die sogenannten Bezugsberechtigten, weiter. Die ausstehenden garantierten Renten können wir alternativ auch abgezinst in einer Summe auszahlen (steuerschädlich).

## Sozialversicherung

Ist der Empfänger einer Versicherungsleistung freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, können Beiträge auf diese Leistung anfallen. Die Beiträge erhebt die Krankenkasse des Leistungsempfängers. Bei Fragen zur Beitragspflicht wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

## Steuer

Die steuerlichen Aussagen basieren auf der Steuergesetzgebung mit Stand 07/2017.

### - Beitrag

Sie können die von Ihnen geleisteten Beiträge zu Ihrer VariolInvest FörderRente zusammen mit den Ihnen zustehenden Zulagen bis zu einer Höhe von 2.100 EUR nach § 10 a EStG als Sonderausgaben abziehen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zu dem in § 10 a Absatz 1 EStG beschriebenen Personenkreis gehören. Gehört nur Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, zu dem Personenkreis und haben Sie gemäß § 79 Satz 2 EStG Anspruch auf Zulagen (mittelbare Zulagenberechtigung), kann Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zusammen mit Ihren Beiträgen und Zulagen bis zu 2.160 EUR nach § 10 a EStG abziehen.

Voraussetzung für den Abzug ist Ihre Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung an die zentrale Stelle und an das Finanzamt.

### - Leistungen

#### **Steuerliche Behandlung im Erlebensfall**

Die Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, werden als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe nachgelagert mit Ihrem individuellen Steuersatz besteuert. Dabei handelt es sich um an Sie erbrachte

- lebenslange Rentenzahlungen,
- Kapitalauszahlungen zur Verwendung für wohnwirtschaftliche Zwecke gemäß § 92 a EStG oder
- Kapitalauszahlungen zu Beginn der Auszahlungsphase
  - in Höhe von bis zu 30 % ohne Zweckbindung,
  - zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 EStG.

Enthält Ihre VariolInvest FörderRente ungeförderte Beitragsteile (z. B. Beitragszahlungen, die über den förderbaren Höchstbetrag von 2.100 EUR hinausgehen), werden Rentenzahlungen daraus nur mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG besteuert. Bei Kapitalauszahlungen, welche auf ungeförderten Beiträgen beruhen, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der darauf entrichteten Beiträge der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 sowie ggf. Satz 15 EStG. Bei Auszahlung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr und einer Laufzeit des Vertrages von mindestens 12 Jahren unterliegt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages der Besteuerung.

#### **Schädliche Verwendung**

Werden Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, nicht in der oben genannten Weise erbracht, handelt es sich um eine schädliche Verwendung.

Die erhaltenen Zulagen und die gewährten Steuervorteile sind zurückzuzahlen. Wir werden in diesem Falle die erhaltene Förderung vom Guthaben einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurücküberweisen. Die Leistungen aus dem verbleibenden Guthaben werden wie Leistungen aus ungeförderten Beiträgen besteuert.

## Steuerliche Behandlung im Todesfall

Auszahlungen an Begünstigte, die keine Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sind, stellen eine schädliche Verwendung dar.

Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Altersvorsorgevermögen in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente bzw. für Kinder in Form einer Waisenrente gezahlt wird oder auf einen Riester-Vertrag Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners übertragen wird.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld besteht längstens so lange, wie das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

## Steuerliche Behandlung bei Kündigung

Bei der Kündigung Ihres Vertrages erhalten Sie den sogenannten Rückkaufswert. Eine Kündigung führt zu schädlicher Verwendung.

## Überschussbeteiligung (Allgemeines)

Wir kalkulieren unsere Beiträge vorsichtig, deshalb können im Vertragsverlauf Überschüsse entstehen. An diesen Überschüssen beteiligen wir Sie auf zwei verschiedene Weisen:

- Vor Rentenbeginn schreiben wir Ihrem Vertrag eine **laufende Überschussbeteiligung** gut.
- Bei Übergang in die Rentenzahlung oder bei der Auszahlung des Guthabens erhalten Sie zusätzlich **einmalig** – soweit vorhanden – **einen Schlussüberschussanteil** sowie **Anteile an den Bewertungsreserven**.

Die einmal erfolgten Zuteilungen sind unwiderruflich. Eine Änderung der Überschussbeteiligung wirkt sich nur auf zukünftige Zuteilungen aus.

Die Höhe der laufenden Überschussbeteiligung hängt vor allem ab von

- den Kapitalerträgen,
- der allgemeinen Lebenserwartung und
- der Kostenentwicklung.

Sie unterliegt daher erfahrungsgemäß Schwankungen. Sichere und damit verbindliche Aussagen über die zukünftige Entwicklung sind nicht möglich. Die laufende Überschussbeteiligung wird jeweils nur für ein Jahr festgesetzt. Sie kann teilweise oder auch ganz entfallen.

Die ausgewiesenen Werte der „Hochgerechneten Leistungen“ (Kapitel „Hochgerechnete Leistungen“ und „Verlaufsdarstellung - Hochgerechnete Leistungen“ in diesem Persönlichen Vorschlag) stellen auch keine Ober- bzw. Untergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen können unter oder auch über diesen Beträgen liegen.

## Überschussverwendung in der VariolInvest FörderRente

Die **Schlussüberschussbeteiligung** wird jeweils nur für ein Jahr festgesetzt. Sie kann teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussbeteiligung steht erst in dem Jahr fest, in dem Sie diese erhalten. Gleiches gilt für die Anteile an den **Bewertungsreserven**.

### Vor Rentenbeginn

Vor dem Rentenbeginn legen wir die Überschüsse im Fondsguthaben an.

### Nach Rentenbeginn

Nach dem Rentenbeginn verwenden wir die Überschüsse, um eine zusätzliche Rente, eine sogenannte Bonus-PLUS-Rente, zu bilden. Dabei erhöhen wir auch die garantierte Rente.

Aus einem Teil der Überschüsse bilden wir dabei eine möglichst gleich bleibende Zusatzrente. Aus dem verbleibenden Teil erhöhen wir die Gesamrente. Die Erhöhung der Gesamrente beginnt frühestens im zweiten Jahr der Rentenzahlung.

Sinkt die Überschussbeteiligung, fällt die jährliche Erhöhung der hochgerechneten Rente geringer aus. Bei einer stärkeren Senkung der Überschussbeteiligung kann die Höhe der hochgerechneten Rente gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen. Die aus der Überschussbeteiligung zugesagte Rentenerhöhung gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Im nächsten Jahr wird die Überschussbeteiligung wieder neu festgelegt.

## Wertentwicklung

Die Hochrechnungen beruhen auf der folgenden Annahme: Der Wert des Guthabens erhöht sich von Jahr zu Jahr um denselben angenommenen Prozentsatz vor Kosten.

Bisherige und künftige Wertsteigerungen der im Anlagemodell verfügbaren Fonds können aus diesen Berechnungen nicht abgeleitet werden. Die tatsächliche Entwicklung Ihres Guthabens kann höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte.

Die Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung über mehrere Jahre im Durchschnitt 1 %, 2 %, 3 % oder 4 % vor Kosten für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Abruftermin der Rentenzahlung nähert.

## Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a EStG steuerlich förderungsfähig. Das Bundeszentralamt für Steuern prüft im Rahmen der Zertifizierung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

## Zulagen

Für die von Ihnen geleisteten Beiträge zu Ihrer VariolInvest FörderRente können Sie, auf Antrag, staatliche Zulagen erhalten, die Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden.

Gemäß § 79 EStG ist Voraussetzung hierfür, dass Sie zu dem in § 10 a Absatz 1 EStG beschriebenen Personenkreis gehören. Gehört bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern nur ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zu dem Personenkreis, hat der andere Ehegatte/eingetragene Lebenspartner gemäß § 79 Satz 2 EStG Anspruch auf Zulagen (mittelbare Zulagenberechtigung). Voraussetzung hierfür ist, dass er einen eigenen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat und einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von 60 EUR jährlich in diesen geleistet hat.

Die Zulagen betragen:

- Grundzulage 175,00 EUR
- Kinderzulage
  - 185,00 EUR (für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder)
  - 300,00 EUR (für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder).

Um diese Zulagen zu erhalten, müssen Sie den sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt zusammen mit den Zulagen 4 % der maßgeblichen Einnahmen des Vorjahres, höchstens 2.100 EUR. Ihr Eigenanteil beträgt dabei mindestens 60 EUR.

Maßgebliche Einnahmen sind zum Beispiel

- das rentenversicherungspflichtige Einkommen,
- bezogene Besoldung und Amtsbezüge sowie
- Renten wegen voller Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie, dass Sie selbst dafür Sorge tragen müssen, dass Sie die Förderung der Altersvorsorge optimal ausnutzen. Dafür müssen Sie Ihren Beitrag ggf. anpassen.

Sind Sie mittelbar förderberechtigt, beträgt Ihr Eigenanteil ebenfalls mindestens 60 EUR. Außerdem muss Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag inklusive der Ihnen beiden zustehenden Zulagen aufwenden, damit Sie beide ungekürzte Zulagen erhalten.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

## Zuzahlungen

Sie können im Rahmen der Höchstbeiträge jederzeit Zuzahlungen leisten. Bitte zeigen Sie uns diese Zuzahlungen rechtzeitig an, damit wir sie von Ihrem Konto abbuchen können. Zuzahlungen, die über den Höchstbeitrag hinausgehen, sind nicht förderfähig (→ Steuer).

Außerdem darf die Beitragssteigerung in den letzten acht Jahren pro Kalenderjahr höchstens 10 % des Vorjahresbeitrages betragen.

Mit diesem Persönlichen Vorschlag erhalten Sie die „**Verbraucherinformation für Fondsgebundene Versicherungen - Riesterförderung regelbasierte Fondsanlage (Schicht 2)**“ mit Stand 05/2018.

Werden Ihnen die Verbraucherinformationen als CD ausgehändigt, können Sie diese mit einem PC von der CD direkt abrufen. Bitte geben Sie dafür nach entsprechender Eingabeaufforderung am PC die folgende Code-Nummer ein: 200.

In diesen Verbraucherinformationen sind die maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Steuerhinweise enthalten; Sie finden sie unter den folgenden Titeln:

- „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage - Riesterförderung (Schicht 2)“
- „Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung in der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage - Riesterförderung (Schicht 2)“
- „Allgemeine Steuerhinweise zu Altersvorsorgeverträgen nach dem AVmG“

#### **Gültigkeitsdauer dieses Vorschlags**

Die in diesem Persönlichen Vorschlag enthaltenen Informationen sind bis zum 31.12.2018 gültig. Weiterhin gelten die ausgewiesenen Werte nur, solange dieser Tarif angeboten wird.

# Verbraucherinformation für Fondsgebundene Versicherungen – Riesterförderung regelbasierte Fondsanlage (Schicht 2)

---

in der Fassung 05/2018

Ihr Versicherer:  
Zurich Deutscher Herold  
Lebensversicherung AG  
53288 Bonn  
[www.zurich.de](http://www.zurich.de)

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage – Riesterförderung (Schicht 2)	6
Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung in der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie – Riesterförderung (Schicht 2)	17
Allgemeine Steuerhinweise zu Altersvorsorgeverträgen nach dem AVmG	18
Widerrufsbelehrung	20
Information zur Verwendung Ihrer Daten	21
Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland	23

# Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen regelt die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Informationen. Die konkreten Informationsverpflichtungen können Sie den nachfolgenden Ziffernüberschriften entnehmen. Sowohl mit diesen Allgemeinen Hinweisen als auch mit den weiteren Ihnen überlassenen Unterlagen (z. B. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) informieren wir Sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über:

**1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer; zur Identität gehören insbesondere der Name, die Anschrift, die Rechtsform und der Sitz.**

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG  
Poppelsdorfer Allee 25-33  
53115 Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn (19 HRB 4450).

**2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen für den Versicherer gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird.**

Diese Informationspflicht ist für die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG als deutschen Versicherer nicht einschlägig, so dass hierzu keine Angabe erfolgt.

**3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten.**

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG  
Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Carsten Schildknecht  
Poppelsdorfer Allee 25-33  
53115 Bonn

**4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.**

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG ist das Lebensversicherungsgeschäft. Bei Beanstandungen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich an folgende Adresse zu wenden:

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

**5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben.**

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Verträge auf den Sicherungsfonds anordnen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der bezugsberechtigten Personen und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen gegen die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG, die dem Sicherungsfonds angehört.

**6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere**

**a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;**

**b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt.

**9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.**

Der Persönliche Vorschlag verliert seine Gültigkeit, soweit wir unsere Kalkulationsgrundlagen ändern. Zu diesen Grundlagen gehören insbesondere die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszinses oder verwendete Sterbetafeln.

**11. den Umstand, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**12. darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.**

Der Vertrag kommt durch Zusendung des Versicherungsscheins zustande. Eine Antragsbindefrist besteht nicht.

**13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen.

**14. die Laufzeit und gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrages.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**15. die Beendigung des Vertrages, insbesondere die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**16. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt.**

Bei der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages gehen wir von der Geltung deutschen Rechts aus.

**17. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen.**

Ihr Vertrag mit den dazugehörigen Vertragsunterlagen wird in deutscher Sprache geführt.

**19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.**

Wir nehmen verpflichtend an dem für Sie kostenfreien Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle **Versicherungsombudsmann e. V.** (Postfach 080632, 10006 Berlin, [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)) teil. Daher können Sie eine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Sie können sich aber auch an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)) wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

**20. die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde.**

Bei Fragen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag stehen, wenden Sie sich bitte an den Sie betreuenden Vermittler, Berater oder direkt an die Zurich Gruppe Deutschland. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

**Darüber hinaus informieren wir Sie auf Grundlage der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen zusätzlich noch über:**

**1. die Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages, soweit diese nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt.

**2. sonstige in die Prämie eingerechnete Kosten.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt.

**3. die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**4. die Rückkaufswerte.**

Bei Kündigung durch Sie wird der Wert des aktuellen Vertragsguthabens, vermindert um die bedingungsgemäß vorgesehenen Abzüge, geleistet. Bei den Produkten der Basisversorgung behandeln wir die Kündigung bedingungsgemäß als Beitragsfreistellung. Eine Kündigung mit der Folge, dass ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, ist ausgeschlossen.

**5. den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 3 und 4 garantiert sind.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**7. die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte (bei Fondsgebundenen Versicherungen).**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

**8. die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.**

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den im Rahmen der Verbraucherinformation zur Verfügung gestellten Steuerhinweisen.

**Hinweis für Berufsunfähigkeits-Zusatz-Versicherung**

Der von uns in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit stimmt nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung überein. Aus diesem Grund kann beispielsweise eine anerkannte Erwerbsminderungsrente nicht ohne Weiteres zu einem Anspruch auf Leistungen aus der hier versicherten Berufsunfähigkeits-Zusatz-Versicherung führen. Bei der Krankentagegeldversicherung kann es aufgrund der abweichenden Begriffe zu Deckungslücken kommen.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage – Riesterförderung (Schicht 2)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner und als versicherte Person.

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie in den Allgemeinen Steuerhinweisen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage?
- § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wann können Sie die Versicherung ruhen lassen?
- § 9 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung oder zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?
- § 10 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?
- § 11 Wann und wie können Sie das Garantieniveau anheben?
- § 12 Ist ein Umtausch in ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt möglich?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage verlängern?
- § 14 Wann und wie kann das Anlagemodell geändert werden?
- § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 19 Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?
- § 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 23 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?

## § 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage?

(1) Eine regelbasierte Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie ist in der Ansparphase an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) unmittelbar beteiligt. Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Aufteilung auf unterschiedliche Anteilseinheiten erfolgt nach einem regelbasierten Anlagemodell.

Für jeden Versicherungsnehmer wird ein aus mehreren Fonds bestehendes Portfolio gebildet. Das Portfolio besteht aus unterschiedlichen Anlageklassen, nämlich aus einem aktienorientierten Fonds, mehreren Fonds, die in Staatsanleihen investieren, mehreren Fonds, die in Unternehmensanleihen investieren und aus einem Geldmarktfonds, Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur oder Rentenfonds.

Die zur Verfügung stehenden Fonds sind in Ihrem Persönlichen Vorschlag aufgeführt, den Sie vor Vertragsabschluss erhalten haben. Die jeweilige Gewichtung der Fonds bestimmt das finanzmathematische Modell nach vertragsspezifischen Faktoren wie zum Beispiel der Restlaufzeit Ihres Vertrages sowie der aktuellen Marktentwicklung. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Ihre Beiträge automatisch für Sie angelegt und, soweit systemseitig vorgegeben, zwischen den Anlageklassen umgeschichtet. Dabei ist das Anlagemodell darauf ausgerichtet, dass bei steigenden Kursen die Anlagen mit Ertragspotenzial in Ihrem Portfolio erhöht und der Anteil der Anlagen zur Erreichung des vereinbarten Garantieniveaus reduziert werden. In Zeiten fallender Kurse der Anlagen mit Ertragspotenzial werden diese reduziert, der Anteil der Anlagen zur Erreichung des vereinbarten Garantieniveaus wird erhöht.

Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur noch unterproportional an künftigen Wertentwicklungen der Anlagen mit Ertragspotenzial partizipieren. Je nach Marktlage kann das Modell dann auch bis zu 100 % in Anlagen zur Erreichung des vereinbarten Garantieniveaus investiert sein.

Zum Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird der entsprechende Anteil dem Anlagestock entnommen und in unserem sonstigen Vermögen zur Finanzierung einer lebenslangen garantierten Rente angelegt.

(2) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehbar ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung durch Kursrückgänge. Das bedeutet, dass die anfängliche Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(3) Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragsgarantie). Sofern Sie gemäß § 10 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(4) Die Höhe der zukünftigen Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Guthaben zuzüglich

Schlussüberschussanteil sowie der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 EUR Guthaben zum Ende der Ansparphase (vgl. § 2 Absatz 2). Das Guthaben zum Ende der Ansparphase ergibt sich aus dem Wert der insgesamt gutgeschriebenen Fondsanteile (Fonds-Guthaben)

(5) Die Kalkulation der bei Vertragsbeginn im Versicherungsschein genannten Leistungen basiert auf einer aus der Sterbetafel DAV 2004R gebildeten unternehmenseigenen Unisextafel und verwendet einen Rechnungszins in Höhe von 0,65 %. Der Rechnungszins und die Sterbetafel werden nachfolgend als Rechnungsgrundlagen bezeichnet.

## § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

### Unsere Leistungen ab Rentenbeginn

(1) Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, zahlen wir die aus dem Guthaben nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte Rente, solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleich bleibender Höhe jeweils monatlich aus.

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Rechtslage). Dies gilt auch bei einer eventuellen Verlängerung des Vertrages (vgl. § 13). Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein. Bei einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem haben Sie unter den Voraussetzungen von Absatz 4 Satz 3 das Recht, dass der Rentenbeginn entsprechend vorverlegt wird.

### Garantierter Rentenfaktor

(2) Bereits bei Vertragsabschluss nennen wir Ihnen die garantierte monatliche Rente je 10.000 EUR Guthaben (garantierter Rentenfaktor) zum Ende der Ansparphase. Der garantierte Rentenfaktor ist vorsichtig kalkuliert (vgl. § 1 Absatz 5). Bei Rentenbeginn stellen wir diesem garantierten Rentenfaktor einen weiteren gegenüber. Den höheren der beiden Rentenfaktoren garantieren wir Ihnen für die Rentenzahlungszeit. Für die Ermittlung dieses weiteren Rentenfaktors werden angewendet:

- die Rechnungsgrundlagen der von uns bei Rentenübergang angebotenen vergleichbaren Rentenversicherungen;
- die Kosten des dann von uns angebotenen vergleichbaren abschlusskostenfreien Verrentungstarifs;
- das Mischungsverhältnis einschließlich Sicherheitszuschlag des Vertragsbeginns.  
Das Mischungsverhältnis ist die bei Ermittlung des bei Vertragsabschluss genannten garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegte Geschlechterzusammensetzung. Der Sicherheitszuschlag ist ein Puffer, der dazu dient, Verschiebungen der tatsächlichen Geschlechterzusammensetzung ausgleichen zu können.

In der Ansparphase ergibt sich das Guthaben (vgl. § 1 Absatz 4) Ihrer Versicherung aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Den Wert des Guthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Fondsanteile Ihrer Versicherung mit dem jeweiligen am Bewertungsstichtag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten Rücknahmepreise der Fonds multipliziert und in Euro umgerechnet wird.

### Zusammenfassung von Renten und Abfindung von Kleinbetragsrenten

(3) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenbeginn weniger als 25 EUR beträgt.

Wenn die monatliche Rente bei Rentenbeginn die nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden; in diesem Fall endet der Vertrag. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilkapitalauszahlung gemäß Absatz 5 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

Sie können im Fall der Abfindung verlangen, dass wir den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres verschieben. Über diese Möglichkeit werden wir Sie rechtzeitig vor der Auszahlung in Textform informieren. Bitte teilen Sie uns Ihren Wunsch auf Verschiebung der Auszahlung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt dieser Information mit. Erhalten wir Ihre Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist, zahlen wir die Abfindung zum vereinbarten Rentenbeginn. Wenn Sie die Verschiebung fristgerecht verlangen, zahlen wir die Abfindung zum 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres aus. Eine Verzinsung oder weitere Wertentwicklung des Abfindungsbetrages findet während der Dauer der Verschiebung nicht statt; ebenso wenig sind in dieser Zeit Beiträge zu zahlen.

### Vorverlegung Rentenbeginn

(4) Wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, und ein späteres Ende der Ansparphase vereinbart ist, haben Sie das Recht den Beginn der Rentenzahlung maximal bis zum 62. Lebensjahr vorzuverlegen, sofern zu dem früheren Auszahlungstermin die Beitragsgarantie bereits erfüllt ist.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Vollendung des 62. Lebensjahres auf diese Möglichkeit hinweisen. Wenn Sie bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem beziehen, haben Sie das Recht, den Beginn der Rentenzahlung vorzuverlegen, sofern zu dem früheren Auszahlungstermin die Beitragsgarantie bereits erfüllt ist. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Rentenzahlung aus diesem Vertrag ist dabei der Beginn der Leistungen aus dem gesetzlichen Altersversicherungssystem. In beiden Fällen können Sie die Vorverlegung uns gegenüber mit einer Frist von drei Monaten in Textform beantragen. Ist die Beitragsgarantie erfüllt, beginnt die Rentenzahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die dann lebenslang zu zahlende Rente wird unter Zugrundelegung des aktuellen Guthabens festgelegt. Bei Vorverlegung des Rentenbeginns wird der garantierte Rentenfaktor (vgl. Absatz 2) für das vorgezogene Rentenbeginnalter nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die in § 1 Absatz 5 festgelegt sind. Die Sätze 2 bis 7 in Absatz 2 gelten entsprechend.

### Teilkapitalauszahlung

(5) Vor Rentenbeginn haben Sie das Recht, mit uns auch eine Teilkapitalisierung zum Beginn der Auszahlungsphase zu vereinbaren. Bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann dabei außerhalb der

monatlichen Rentenzahlungen ausgezahlt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass das Restkapital ausreicht, eine monatliche Mindestrente, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, zu gewährleisten.

Die Teilkapitalisierung können Sie frühestens fünf Jahre nach Vertragsbeginn, spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase in Textform beantragen – bitte beachten Sie bei einer steuerlichen Förderung nach § 10a EStG die in den Verbraucherinformationen enthaltenen steuerlichen Hinweise. Haben Sie eine Teilkapitalisierung beantragt, ohne dabei anzugeben, wie viel Prozent des Guthabens in einem Betrag ausgezahlt werden soll, so gilt die Auszahlung der höchstmöglichen Summe als vereinbart. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf diese Möglichkeit einer Teilkapitalisierung hinweisen.

## Unsere Leistungen bei Tod

### Todesfalleistung während der Ansparphase

(6) Für den Fall des Todes der versicherten Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung einer Leistung in Höhe des Guthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung. Die Leistung im Todesfall erbringen wir in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Guthabens legen wir den jeweiligen Bewertungsstichtag (vgl. § 2 Absatz 9) zugrunde.
- Umwandlung des Guthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung in eine Rentenzahlung. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Guthaben zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung auch nach einem ggf. anfallenden Abzug der in den Vertrag geflossenen Förderung auf mindestens 10.000 EUR beläuft. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft.

Sind die Anspruchsberechtigten für die Leistung im Todesfall Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte, besteht alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Guthabens folgende Wahlmöglichkeit:

- Umwandlung des Guthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung in eine Waisenrente gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Auf Antrag des Kindes erstellen wir ein entsprechendes Angebot mit gleichbleibender oder steigender Rente.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall Ihr überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, bestehen alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Guthabens folgende Wahlmöglichkeiten:

- Übertragung des Guthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung auf einen auf den Namen des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit gleichbleibender oder steigender Rente. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.
- Umwandlung des Guthabens zuzüglich der bis dahin erworbenen Anwartschaft auf Schlussüberschussbeteiligung in eine lebenslange Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG). Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Auf Antrag des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners erstellen wir ein entsprechendes Angebot mit gleichbleibender oder steigender Rente.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise.

### Todesfalleistung während der Rentengarantiezeit

(7) Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben und Sie **nach** dem Rentenbeginn sterben, gilt Folgendes: Wir zahlen die versicherte Rente auch bei Ihrem Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und Sie sterben drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die versicherte Rente.)

Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit kann das Guthaben, das für die bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen zur Verfügung steht,

- in Form eines einmaligen Kapitalbetrags zur Auszahlung gebracht werden, oder
- bis zum Ende der Rentengarantiezeit gezahlt werden, oder
- bei einem ggf. nach Abzug der in den Vertrag geflossenen Förderung verbleibenden Guthaben in Höhe von 10.000 EUR in eine Rentenzahlung umgewandelt werden. Die Höhe der Rente richtet sich nach der dann gewünschten Vertragskombination und den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft.

Sind die Anspruchsberechtigten für die Leistung im Todesfall Ihre überlebenden Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte, besteht alternativ zur steuerschädlichen Auszahlung des Guthabens folgende Wahlmöglichkeit:

- Umwandlung des Guthabens in eine Waisenrente gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG. Die Höhe der Rente richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt. Auf Antrag des Kindes erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, bestehen alternativ

zur steuerschädlichen Auszahlung des Guthabens folgende Wahlmöglichkeiten:

- Übertragung des Guthabens auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.
- Umwandlung des Guthabens in eine lebenslange Hinterbliebenenrente an Ihren überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Alt-ZertG). Die Höhe der Rente richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Umwandlung angebotenen Rentenprodukten unserer Gesellschaft. Auf Antrag des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners erstellen wir ein entsprechendes Angebot.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise.

(8) Sie können vor Rentenbeginn eine Änderung der für die Rentenzahlungszeit vereinbarten Rentengarantiezeit beantragen. Der Antrag kann frühestens fünf Monate vor Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie auf diese Möglichkeit hinweisen. Änderungen der Rentengarantiezeit haben Auswirkungen auf die Ihnen genannte garantierte Rente. Hierüber werden wir Sie gesondert unterrichten.

#### **Bewertungsstichtag**

(9) Bei Rentenbeginn legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Guthabens den letzten Bewertungsstichtag vor Rentenbeginn zugrunde. Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, wird der Bewertungsstichtag herangezogen, der der Meldung des Todesfalls folgt. Bewertungsstichtag ist zurzeit der Börsentag, der dem 1. eines Monats unmittelbar vorausgeht. Über eine etwaige künftige Änderung der Bewertungsstichtage werden Sie schriftlich von uns informiert.

#### **Beitragserhaltungsgarantie**

(10) Wir garantieren, dass zum Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen. Sofern Sie gemäß § 10 Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend.

### **§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?**

#### **Während der Ansparphase**

Von besonderer Bedeutung für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Darüber hinaus werden Sie an Verwaltungskostenüberschüssen beteiligt. Diese werden als Schlussüberschussbeteiligung gewährt (vgl. Absatz 4). Bewertungsreserven entstehen während der Ansparphase nicht.

#### **Während der Rentenzahlungszeit**

Während der Rentenzahlungszeit beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jeweils jährlich festgestellt werden. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach einem verur-sachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven können auch vollständig entfallen. Derzeit

sieht § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine hälftige Beteiligung vor.

#### **Überschussermittlung**

(1) Um in der Rentenzahlungszeit die anfallenden Leistungen zu gewährleisten, bilden wir Rückstellungen. Die zur Bedeckung der Rückstellung erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind und je kostengünstiger wir arbeiten, umso größer sind dann entstehende Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Umgekehrt kann zum Beispiel eine ungünstige Entwicklung des Kapitalmarktes oder eine steigende Lebenserwartung auch zu einer Reduzierung oder vollständigem Entfallen der Überschüsse führen. Durch eine günstige Risikoentwicklung während der Rentenzahlungszeit können Rentenüberschüsse hinzukommen. Änderungen im Risikoverlauf können sich sowohl positiv als auch negativ auf die Höhe der Rentenüberschüsse auswirken.

Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

#### **Überschussbeteiligung**

(2) Die Überschussbeteiligung nehmen wir nach Grundsätzen vor, die § 140 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der hierzu nach § 145 Absatz 2 VAG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Finanz- und Rechtsaufsicht überwacht.

Nach diesen Grundsätzen haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet. Diese werden Gewinnverbände genannt. Von den Kapitalerträgen kommt den Versicherungsnehmern als Überschussbeteiligung mindestens der in der Rechtsverordnung zu § 140 Absatz 2 VAG jeweils festgelegte Anteil zugute, abzüglich der Beträge, die für die zugesagten Leistungen benötigt werden. Bei sehr ungünstigem Risikoverlauf bzw. bei einem eventuellen Solvabilitätsbedarf kann dieser Anteil unterschritten werden (Rechtsverordnung zu § 140 Absatz 2 VAG). Einen so ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn – soweit er den Verträgen nicht direkt zugeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Bei Rentenbeginn und während der Dauer der Rentenzahlungszeit werden Mittel in der RfB für eine lebenslang zahlbare Rente reserviert, deren Höhe jedoch nicht garantiert ist. Die Höhe der hieraus gezahlten Renten ist jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. In Ausnahmefällen können wir die Rückstellung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 140 Absatz 1 VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Soweit auf §§ 140 und 145 VAG Bezug genommen wird, ist die am 01.01.2016 geltende Fassung der Vorschriften gemeint. Die Bezugnahmen erstrecken sich auch auf die diese in der Zukunft ersetzende Vorschriften.

(3) Ihre Versicherung gehört während der Ansparphase zum Gewinnverband 451 der Bestandsgruppe 35. Über die für Ihren Vertrag nach Rentenbeginn gültige Bestandsgruppe und gültigen Gewinnverband werden wir Sie rechtzeitig vor Rentenbezug informieren.

Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbandes wird anteilig an den Überschüssen der Bestandsgruppe, soweit auf sie Überschüsse entfallen, beteiligt. Die Höhe dieser Anteile wird von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt (Deklaration der Überschüsse) und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

#### **Schlussüberschussbeteiligung**

(4) Bei Altersvorsorgeverträgen ist ein Schlussüberschussanteil nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorgesehen. In allen Fällen wird der Schlussüberschuss jährlich neu festgesetzt und jeweils für ein Kalenderjahr garantiert. Er kann auch Null betragen.

Die Höhe des Schlussüberschusses bemisst sich:

- in Prozent des Guthabens und
- an den entnommenen guthabenbezogenen Verwaltungskosten (vgl. § 15) des Vertrages.

Vor Rentenbeginn:

Im Rückkaufsfall, bei Kündigung des Vertrages zur Übertragung des Guthabens auf einen anderen Vertrag sowie im Todesfall wird dieser anteilig in Abhängigkeit von der abgelaufenen Dauer der Ansparphase berechnet.

Nach Rentenbeginn:

Die Schlussüberschussbeteiligung wird nach Maßgabe folgender Regelungen zur Erhöhung der Rente verwendet. Zu Beginn der Rentenzahlung werden zwei Werte ermittelt.

Der erste Wert ergibt sich aus der Anwendung des garantierten Rentenfaktors, wie in § 2 beschrieben, auf das zum Rentenbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Der zweite Wert ergibt sich aus der Anwendung der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns im Rentenneugeschäft des Unternehmens angewendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) auf das zum Rentenbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der für diesen Zeitpunkt deklarierten Schlussüberschussbeteiligung. Diese Summe entspricht mindestens der Beitragsgarantie.

Der höhere Wert kommt als Rente zur Auszahlung. Soweit in dem höheren Betrag ein Rentenanteil aus Schlussüberschussbeteiligung enthalten ist, wird dieser Rentenanteil nur jeweils für ein Jahr zugesagt. Der Rentenanteil aus der Schlussüberschussbeteiligung kann für die Folgejahre nach den Maßgaben von (§ 140 Absatz 1 VAG) gekürzt werden. In diesem Fall kann der

Rentenanteil aus der Schlussüberschussbeteiligung ganz oder teilweise entfallen. Eine Kürzung der ausgezahlten Rente unter den Betrag, der sich bei Anwendung des garantierten Rentenfaktors, wie in § 2 beschrieben, auf das zum Rentenbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt, ist dabei nicht möglich.

Nach Rentenbeginn können die einzelnen Versicherungen jährlich eine laufende Überschussbeteiligung in Form einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 5) erhalten.

#### **Überschussverwendung**

(5) Die in der Rentenzahlungszeit entstehenden Rentenüberschüsse werden für die Bildung einer möglichst gleichbleibenden Überschussrente verwendet. Änderungen in der Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung können sich auf die Höhe dieser Überschussrente auswirken. Ist eine Senkung der Rentenüberschüsse erforderlich, kann es vorkommen, dass auch die Höhe dieser Überschussrente betroffen ist und diese sinkt. Darüber hinaus werden in der Rentenzahlungszeit die Überschüsse in einer der nachfolgenden Überschussformen verwendet:

#### **Bonusrente**

Bei der Bonusrente werden die zugeteilten Überschüsse zur Erhöhung der Gesamtrente verwendet. Eine Erhöhung der Gesamtrente erfolgt frühestens im zweiten Versicherungsjahr. Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamtrente zugrunde gelegte Überschussbeteiligung, so hat dies Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung der Rente; sofern keine Überschüsse zugewiesen werden, erfolgt auch keine Rentenerhöhung.

#### **Bonus-PLUS-Rente**

Bei der Bonus-PLUS-Rente wird ein Teil der zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, zusätzlich zu der aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Guthaben gebildeten Rente eine möglichst gleichbleibende Zusatzrente aus Überschuss zu bilden. Der verbleibende Teil der zugeteilten Überschüsse wird zur Erhöhung der Gesamtrente verwendet. Eine Erhöhung der Gesamtrente erfolgt frühestens im zweiten Rentenzahlungsjahr. Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamtrente zugrunde gelegte Überschussbeteiligung, so wird dies zuerst Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung haben; unter Umständen kann diese auch ganz ausbleiben. Ist eine stärkere Senkung der Überschussbeteiligung erforderlich, kann es vorkommen, dass auch die Höhe der Gesamtrente betroffen ist und diese sinkt.

#### **Für alle Überschussverwendungsformen während der Rentenzahlungszeit gilt:**

Für den Teil der Rente, für den Mittel in der RfB reserviert wurden (vgl. Absatz 2), wird die Rentenhöhe jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt.

#### **Wahl der Überschussverwendungsform**

Die für die Rentenzahlungszeit vereinbarte Überschussverwendungsform können Sie durch formlose Erklärung bis vier Wochen vor Rentenbeginn, frühestens fünf Monate vor Rentenbezug, auf eine andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene zertifizierte Überschussverwendungsform umstellen. Wir werden Sie rechtzeitig hierüber informieren.

#### **Ergänzender Hinweis**

(6) Steigt die Lebenserwartung in Deutschland stärker an als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, resultieren daraus längere durchschnittliche Rentenzahlungszeiten. Das

bedeutet, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile) zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

#### § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags.

#### § 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen Ihre Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen dem Anlagestock (vgl. § 1 Absatz 1) zu und rechnen diese zum Bewertungsstichtag in Fondsanteile entsprechend der regelbasierten Fondsanlage um. Als Bewertungsstichtag gilt in der Regel der siebte Kalendertag eines Monats.

(2) Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch die Teilung des in Fondsanteilen anzulegenden Beitrags durch die jeweiligen Rücknahmepreise der Fondsanteile der gewählten Fonds.

(3) Die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit den Wert des jeweiligen Fondsanteils. Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Fondsanteile erworben und dem vorhandenen Guthaben Ihres Versicherungsvertrages unverzüglich und kostenfrei gutgeschrieben.

(4) Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

#### § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie in Euro entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichten. Für eine unterjährige Zahlungsweise werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Darüber hinaus können Sie Beiträge in Form von Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten leisten.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie können im Kalenderjahr laufende Beiträge und Zuzahlungen in Höhe von insgesamt maximal 2.100 EUR zahlen. Außerdem darf die Beitragssteigerung in den letzten acht Vertragsjahren pro Kalenderjahr maximal 10 % des Vorjahresbeitrags nicht überschreiten.

(5) Alle Beitragszahlungen auf den Vertrag, das heißt auch etwaige Zuzahlungen, können nur im SEPA-Lastschriftverfahren gezahlt werden, sofern es sich nicht um staatliche Zulagen oder um eine Kapitalübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels handelt. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

(6) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

#### § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

##### Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten

Sollten Sie einen Beitrag nicht zahlen können, wenden Sie sich an Ihren Berater. Er wird Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die Versicherung weiterzuführen.

##### Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten (§ 37 VVG). Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

##### Folgebeitrag

(2) Wenn ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden kann, werden wir Ihnen ein entsprechendes Hinweisschreiben mit der Bitte übersenden, den Sachverhalt zu prüfen und uns die Gründe für die Nichtzahlung bekannt zu geben. Dabei werden wir darauf hinweisen, dass der ausstehende Beitrag zum nächsten Fälligkeitstermin erneut von uns abgerufen wird. Scheitert der SEPA-Lastschrifteinzug bei zwei Fälligkeiten in Folge, so werden wir das SEPA-Lastschriftverfahren aufheben und den Vertrag beitragsfrei fortführen (vgl. § 8). Auf das Mahn- und Kündigungsverfahren gemäß § 38 VVG wird verzichtet. Möchten Sie die Beitragszahlung fortsetzen, so teilen Sie uns dies bitte mit und stellen uns eine neue SEPA-Lastschrift-einzugsermächtigung aus.

## § 8 Wann können Sie die Versicherung ruhen lassen?

### Beitragsfreistellung

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit in Textform verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. § 2 Absatz 2) von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Ruhe des Vertrages). In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab. Diese wird nach folgenden Gesichtspunkten berechnet:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 9 Absatz 2.

Der aus Ihrem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Renten zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

Für die Beitragsfreistellung werden keine Kosten und Gebühren erhoben.

### Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

**(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. § 15).**

Die zur Deckung der Verwaltungskosten des ruhenden Vertrages bestimmten Beträge entnehmen wir dem Guthaben. Dies kann – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der Fondsanteile – dazu führen, dass das Guthaben vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Ansparphase aufgebraucht ist. Als Guthaben zum Ende der Aufschubzeit stehen Ihnen aber mindestens die eingezahlten Beiträge, von Ihnen geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.

### Wiederinkraftsetzung bei Beitragsfreistellung

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung im Rahmen der festgesetzten Grenzen (vgl. § 6 Absatz 4) wieder in Kraft zu setzen. Die vertraglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen bleiben dabei unverändert.

Die während der Beitragsfreistellung nicht gezahlten Beiträge (Eigenbeiträge oder Zulagen) können Sie nach Wiederinkraftsetzung der Versicherung nachzahlen (Zuzahlung). Die Nachzahlung darf zusammen mit den gezahlten Eigenbeiträgen, staatlichen Zulagen und einer eventuellen Sonderzahlung den in § 10a Absatz 1 EStG genannten Höchstbetrag für förderfähige Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht übersteigen. Werden Beiträge aus abgelaufenen Kalenderjahren nachgezahlt, führt die Nachzahlung der Beiträge nicht zu einer Nachzahlung der staatlichen Förderung.

Wir sind berechtigt, die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb der letzten neun Jahre abzulehnen, wenn für diese Beiträge die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn nicht mehr sichergestellt werden kann. Bitte erteilen Sie uns im Fall einer Wiederinkraftsetzung eine erneute SEPA-Lastschrifteinzugs-

ermächtigung oder treffen Sie mit uns eine neue Vereinbarung über die Beitragszahlung.

### Beitragserhaltungsgarantie bei Beitragsfreistellung

(5) Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 2 Absatz 10 gilt auch bei einer Beitragsfreistellung und bezieht sich auf die gezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die zugeflossenen staatlichen Zulagen.

## § 9 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Auszahlung oder zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

### Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – zum Ende des Kalendervierteljahres in Textform kündigen.<sup>1)</sup>

(2) Kündigen Sie Ihren Altersvorsorgevertrag, ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, zeigen wir dies der Zentralen Zulagenstelle an. Nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der staatlichen Förderung durch die Zentrale Zulagenstelle werden wir die Kündigung umsetzen und Ihnen den Verkaufserlös abzüglich der staatlichen Förderung auszahlen. Die staatliche Förderung werden wir an die Zentrale Zulagenstelle abführen. Der Verkauf der Anteile erfolgt zum Rücknahmepreis des Bewertungsstichtages. Bewertungsstichtag ist zurzeit der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages ist nicht möglich.

Ihr Altersvorsorgevertrag ist als langjährige Anlageform ausgerichtet. Durch die insbesondere innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15), die sich unter anderem nach der Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ berechnen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge sowie eine Kündigung zu Beginn der Vertragslaufzeit für Sie mit erhöhten Kosten verbunden, weil die von Ihnen bereits getilgten Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

Bei einer Kündigung erstatten wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechnete Zeitwert der Versicherung, zuzüglich der bis dahin anteilig erworbenen Schlussüberschussanteile. Der Zeitwert ergibt sich als Marktwert der Fondsanteile zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages. Bewertungsstichtag ist zurzeit der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Über eine etwaige Änderung des Bewertungsstichtages werden Sie schriftlich von uns informiert.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt bei Kündigung ein Abzug in Höhe von 150 EUR. Die generelle Angemessenheit des Abzugs müssen wir im Fall einer rechtlichen Auseinandersetzung nachweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt. Der Abzug entfällt in jedem Fall, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Sofern Sie gemäß § 10 gebildetes Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

**Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Der Rückkaufswert erreicht vor Ende der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Absatz 2 erwähnte Abzug erfolgt. Darüber hinaus ist die Höhe des Rückkaufswertes abhängig von der Wertentwicklung der Fonds.**

**Darüber hinaus führt die Kündigung steuerlich zu einer schädlichen Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens. Ihnen gewährte staatliche Förderungen sind zurückzahlen.**

(3) Den Rückkaufswert erbringen wir in Geld. Die Geldzahlung ist 14 Tage nach dem Kündigungstermin fällig.

#### **Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag**

(4) Sie können Ihre Versicherung während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Bei einer Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase gilt die Zusage aus § 1 Absatz 3 entsprechend.

(5) Das gebildete Kapital ist die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilinheiten der Versicherung und des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen, wobei § 169 Absatz 6 VVG entsprechend gilt. Berechnungsstichtag ist der letzte Börsentag des Monats, in dem der Vertrag endet. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 150 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Sie entfallen, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

**Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Das gebildete Kapital erreicht vor Ende der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Darüber hinaus ist die Höhe des gebildeten Kapitals abhängig von der Wertentwicklung der Fonds.**

(6) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll, muss der Vertrag zertifiziert sein.

#### **§ 10 Wie können Sie gebildetes Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?**

(1) Sie können während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (vgl. § 9 Absatz 5) in vollem Umfang oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgezahlt wird. Bei einer teilweisen Entnahme muss das durch Zu-

lagen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens in Höhe des in § 92a EStG genannten Betrages im Vertrag verbleiben. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Zur Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages wird dabei der der letzte Börsentag des entsprechenden Kalendervierteljahres (Stichtag) verwendet. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals. Im Falle einer Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages werden das gebildete Kapital und die Höhe der Garantie nach § 2 Absatz 10 neu berechnet. Die Berechnung der vereinbarten Leistung erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Steuerhinweisen.

#### **§ 11 Wann und wie können Sie das Garantieniveau anheben?**

##### **Ablauf Lock-In**

(1) Sofern Sie für Ihren Vertrag den Ablauf Lock-In eingeschlossen haben, prüfen wir ab dem fünften Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn jeden Monat, ob wir Ihre garantierte Mindestleistung erhöhen können. Ihre garantierte Mindestleistung wird erhöht, wenn zum Prüfungszeitpunkt folgende Kriterien erfüllt sind:

- Ihr aktuelles Guthaben übersteigt die bis dahin eingezahlten Beiträge, einschließlich aller Zulagen, Zuzahlungen und aller bisherigen Erhöhungen aus dem Ablauf Lock-In um 20 %. Der übersteigende Teil ist die Bezugsgröße für die Berechnung der Erhöhung.
- Ihre erhöhte garantierte Mindestleistung kann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik sichergestellt werden. Dabei berücksichtigen wir die zukünftigen planmäßigen Beiträge, Kosten (vgl. § 15) und Terminzinsätze.

Ihre garantierte Mindestleistung erhöht sich um 50 % der in Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) genannten Bezugsgröße.

Die Erhöhung der garantierten Mindestleistung ändert das Verhältnis zwischen den Anlageklassen (vgl. § 1 Absatz 1) zugunsten der Anlagen zur Erreichung des vereinbarten Garantieniveaus.

(2) Bei Vertragsbeginn können Sie beantragen, dass der Ablauf Lock-In in Ihren Vertrag eingeschlossen wird. Während der Vertragslaufzeit können Sie jederzeit beantragen, dass der Ablauf Lock-In in Ihren Vertrag eingeschlossen oder ausgeschlossen wird. Ihren Wunsch hierzu teilen Sie uns bitte in Textform mit. Der Antrag auf Einschluss oder Ausschluss des Ablauf Lock-In muss bei uns spätestens zwei Wochen vor dem Monatsultimo eingehen, andernfalls gilt der Antrag als zum Monatsultimo des Folgemonats gestellt.

#### **§ 12 Ist ein Umtausch in ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt möglich?**

Soweit wir ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt anbieten, können Sie das Guthaben Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage jederzeit auf ein nicht fondsgebundenes, ebenfalls

zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt übertragen. In diesem Fall bezieht sich die Beitragsgarantie des neuen Vertrages auf das übertragene Guthaben und die danach gezahlten Beiträge. Für die Übertragung des Guthabens werden Kosten in Höhe von 150 EUR fällig (vgl. § 15 Absatz 5). Diese entfallen, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Die Kosten werden von dem zum Übertragungszeitpunkt vorhandenen Guthaben abgezogen. Die Regelungen des § 9 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend, wobei die Kosten nur einmal fällig werden.

### § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage verlängern?

Sie können Ihre Ansparphase innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (vgl. § 2 Absatz 1) beliebig verlängern, sofern Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Ende der Ansparphase in Textform mitteilen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf diese Verlängerungsoption hinweisen.

Für die Verlängerung ist es unerheblich, ob der Vertrag beitragspflichtig ist oder ruht (beitragsfrei gestellt ist).

### § 14 Wann und wie kann das Anlagemodell geändert werden?

(1) Sofern mehrere Anlagemodelle für Ihre regelbasierte fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie zur Verfügung stehen, können Sie ab der ersten Hauptfälligkeit das Anlagemodell wechseln. Bei einem Wechsel des Anlagemodells wird das gesamte Guthaben auf das neue von Ihnen gewählte Anlagemodell übertragen. Die Fonds im neuen Anlagemodell werden wie in § 1 Absatz 1 beschrieben aufgeteilt. Ihr Antrag in Textform auf Wechsel des Anlagemodells wird zum nächsten Monatsultimo, jedoch frühestens zwei Wochen nach Eingang Ihres Antrags bei uns ausgeführt.

(2) Sofern das von Ihnen gewählte Anlagemodell geschlossen werden sollte, wird Ihr Guthaben auf ein vergleichbares, dem Risikoprofil des schließenden Anlagenmodells entsprechendes verfügbares Anlagemodell umgestellt. Hierüber informieren wir Sie.

### § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

#### Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme sowie jeder Zulage und Zuzahlung.

Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen (vgl. § 9), werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten 50 % des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals berücksichtigt.

#### Verwaltungskosten

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag im beitragspflichtigen Zustand **vor Beginn der Rentenzahlung** mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

b) Wir belasten Ihren Vertrag **ab Beginn der Rentenzahlung** mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrages
- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung
- eines festen jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

#### Höhe der Kosten

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

#### Anlassbezogene Kosten

(5) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- vor Vollendung des 62. Lebensjahres 150 EUR bei Kündigung Ihres Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes
- vor Vollendung des 62. Lebensjahres 150 EUR bei Kündigung Ihres Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag
- 150 EUR bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92a EStG
- 150 EUR bei Übertragung des Guthabens in ein nicht fondsgebundenes Altersvorsorgeprodukt
- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

### **Sonstige Kosten**

(6) Über die Absätze 1 bis 5 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

### **§ 16 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?**

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod muss uns unverzüglich angezeigt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterberkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind verzinst an uns zurückzuzahlen.

(4) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes tragen Sie die damit verbundene Gefahr.

### **§ 17 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unsere(n) Versicherungsnehmer(in). Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

### **§ 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei Änderung Ihrer Staatsangehörigkeit gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 19 Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?**

(1) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(2) Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen und dort ein politisches Amt übernehmen sollten. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn Sie ins Ausland umziehen und dem Inhaber eines hohen politischen Amtes nahe stehen.

(3) Dieser Vertrag ist auf die gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz in Deutschland zugeschnitten. Sollten Sie während der Vertragslaufzeit in ein anderes Land umziehen, könnte der Vertrag unter Umständen nicht mehr für Ihre persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse geeignet sein. Aufgrund verbindlicher Gesetze und Vorschriften des Staates, in den Sie Ihren Wohnsitz dann verlegen, ist es uns unter Umständen nicht mehr möglich, Ihren Vertrag in vollem Umfang gemäß den vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir mit der Durchführung des Vertrages so wie vereinbart gegen Gesetze dieses Staates verstoßen würden, die auch für unsere Gesellschaft Gültigkeit haben. Es kann zweckmäßig sein, dass Sie sich auch über steuerliche Konsequenzen beraten lassen. Für steuerliche Nachteile, die sich durch einen Wohnsitzwechsel ergeben, haftet die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft (ZDHL) nicht. Sie sind daher verpflichtet, uns vor einem Wechsel des Wohnsitzes in einen Ort außerhalb Deutschlands während der Vertragslaufzeit zu informieren. Ihr Einverständnis vorausgesetzt werden wir in diesem Fall Ihre Kontaktdaten an ein anderes Unternehmen der Gruppe Zurich Insurance Group weiterleiten, um zu prüfen, ob ein anderes Unternehmen der Gruppe Zurich Insurance Group einen Vertrag anbieten kann, der auf Ihre neue Situation und Ihren neuen Wohnsitz zugeschnitten ist.

### **§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?**

Ab Beginn Ihres Vertrages informieren wir Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Darüber hinaus werden wir Sie im Falle der Umstellung eines Altvertrages auf einen Altersvorsorgevertrag über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren.

Während des Rentenbezugs gibt die Information zusätzlich Auskunft darüber, wie sich zufließende Überschüsse auf die Höhe Ihrer Rente auswirken.

Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

### **§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **§ 22 Wo ist der Gerichtsstand?**

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist Ihr Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns oder gegen Sie nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **§ 23 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?**

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

---

1) Bitte beachten Sie diesbezüglich die entsprechenden Steuerhinweise.

# Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung

## in der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie – Riesterförderung (Schicht 2)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?
- § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?
- § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?
- § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungsversicherung?
- § 5 Wann werden die Erhöhungen ausgesetzt?

### § 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich wie folgt:

Es erfolgt eine jährliche Erhöhung um den vereinbarten festen Prozentsatz auf Grundlage des letzten vereinbarten Beitrags des vorhergehenden Kalenderjahres.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung des Vertragsguthabens (vgl. § 1 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie).

### § 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils mit der ersten Beitragszahlung nach Beginn des Kalenderjahres, wobei im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses noch keine Anpassung stattfindet.

### § 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungsbeiträge werden jeweils zum Ankauf weiterer Fondsanteile in Ihrem Fonds-Deckungskapital verwendet soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragsgarantie und zur Deckung von Kosten bestimmt sind. Damit erhöht sich auch die Rentenleistung (vgl. § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie).

(2) Jeder gezahlte Erhöhungsbeitrag wird von der Beitragsgarantie (vgl. § 1 Absatz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie) erfasst.

(3) Für die Erhöhungen gelten die Leistungen und Zusagen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie entsprechend.

### § 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Anpassungsversicherung?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, wie etwa Versicherungsbedingungen und Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Anpassungsversicherung. Insbesondere umfassen die Kosten des § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie auch den Erhöhungsbetrag.

### § 5 Wann werden die Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt für die Zukunft, wenn Sie ihr bis zum Ablauf des auf den Erhöhungstermin folgenden Monats widersprechen. Sie entfällt auch, wenn Sie den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Haben Sie einer Erhöhung widersprochen, so können Sie den Widerspruch innerhalb des Kalenderjahres, für das die Erhöhung wirksam geworden wäre, zurücknehmen. Stimmen wir dem zu, setzt die Erhöhung der zukünftigen Beiträge zum nächsten Beitragszahlungsabschnitt ein.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so werden wir keine automatischen Erhöhungen mehr durchführen. Die Vereinbarung auf weitere automatische Erhöhungen kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden. Hierbei gelten die in § 6 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie festgelegten Grenzen.

(4) Erreicht der von Ihnen gezahlte Beitrag den Betrag von 2.100 EUR pro Kalenderjahr (vgl. § 6 Absatz 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie), oder befindet sich Ihr Vertrag in den letzten sechs Jahren der Ansparphase, so ist keine weitere Anpassung möglich.

(5) Wenn Ihr Vertrag ruht, erfolgen keine Erhöhungen.

# Allgemeine Steuerhinweise

## zu Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)

gültig für die Bundesrepublik Deutschland  
(Stand 07/2017)

Nachfolgende Verbraucherhinweise können nur allgemeine Hinweise des bei Drucklegung geltenden Steuerrechts sein. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden. Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten können, außer vom zuständigen Finanzamt, nur von Befugten zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geleistet werden (§ 3 StBerG). Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG vom 26. Juni 2001) ergänzt um die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG vom 09. Juli 2004) und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08. April 2010 hat die steuerliche Förderung bestimmter Altersvorsorgeprodukte als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zum Inhalt.

### A. Einkommensteuer

Die einkommensteuerliche Förderung erfolgt durch staatliche Zulagen oder – sofern dies günstiger ist – durch einen Sonderausgabenabzug.

#### 1. Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

**1.1** Gem. § 10a EStG gehören grundsätzlich diejenigen zum begünstigten Personenkreis, die von Kürzungen der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen sind. In der Regel sind das die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten.

Im Wesentlichen gehören zum geförderten Personenkreis:

- Arbeitnehmer,
- Auszubildende,
- Soldaten sowie Helfer im Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst,
- Selbstständig Tätige, sofern eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder auf Antrag besteht,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen und Arbeitslosenhilfeberechtigzte,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit,
- Pflegepersonen,
- Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
- Beamte,
- Richter,
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst.
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit aus einem der inländischen gesetzlichen Alterssicherungssysteme, wenn sie unmittelbar vor Bezug der Leistung zu einer der vorgenannten begünstigten Personengruppen angehört und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Selbstständige,
- Rentner,
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen,

- Freiwillig Versicherte, und geringfügig Beschäftigte, die nicht auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis muss nur während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

#### 1.2 Besonderheiten bei Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (nachfolgend: Lebenspartner)

Gehören beide Ehegatten/Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, steht die steuerliche Förderung jedem Ehegatten/Lebenspartner für seinen Vertrag gesondert zu.

Gehört nur ein Ehegatte/Lebenspartner nicht zum geförderten Personenkreis, dann steht ihm zwar kein eigener Sonderausgabenabzug zu, ihm wird jedoch ein Zulageanspruch gewährt (mittelbare Zulageberechtigung). Voraussetzung ist, dass

- ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und
- ein Mindesteigenbeitrag i. H. v. 60 EUR geleistet wurde (§ 79 Satz 2 EStG),
- die Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und
- sie ihren Wohnsitz in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben.

Der nicht begünstigte Ehegatte/Lebenspartner hat dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der begünstigte Ehegatte/Lebenspartner den von ihm geforderten Mindest-Eigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat. Der Sonderausgaben-Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG erhöht sich dabei für den begünstigten Ehegatten/Lebenspartner um 60 EUR (§ 10a Abs. 3 EStG).

#### 2. Welche Verträge sind begünstigt?

Nach § 82 Abs. 2 EStG finden für bAV-Produkte die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG Anwendung. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Eine Zertifizierung ist nicht erforderlich.

Die steuerliche Förderung des Vertrages setzt voraus, dass die Auszahlung der Versorgungsleistung ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente erfolgt.

#### 3. Wie ist die Zulagegewährung geregelt?

Bis Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, hat der Zulageberechtigte einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe seiner Steuer-Identifikationsnummer und ggf. der Steuer-Identifikationsnummer seines Ehegatten/Lebenspartners sowie seiner Sozialversicherungsnummer zu stellen. Der Antrag ist beim Anbieter des Altersvorsorgeproduktes einzureichen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, kommt es zum Verlust der Zulagen. Der Zulagenberechtigte kann den Anbieter schriftlich bevollmächtigen für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll gegenüber dem Anbieter zu erklären. Der Anbieter ist verpflichtet, die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiterzuleiten. Diese ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag zuständig.

Bei zu Unrecht oder zu hoch ausgezahlten Zulagen muss der Anbieter die Rückforderungsbeträge einbehalten und an die ZfA abführen.

#### 3.1 Höhe der Zulage

Die Grundzulage beträgt pro zulagenberechtigter Person und Jahr 175 EUR.

Die Kinderzulage beträgt pro Kind und Jahr 185 EUR. Sie beträgt 300 EUR für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren wurden. Anspruch auf Kinderzulage haben in der Regel die begünstigten Personen, denen gegenüber Kindergeld festgesetzt worden ist.

Für Personen, die bei Vertrags- und Beitragszahlungsbeginn das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Zulage-Bonus von einmalig 200 EUR gewährt.

### 3.2 Voraussetzungen für die Gewährung der ungekürzten Zulagen

Ungekürzte Zulagen werden nur gewährt, wenn ein Mindest-Eigenbeitrag gezahlt wird. Dieser beträgt 4 Prozent der im vorangegangenen Jahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen - höchstens 2.100 EUR. Der zu zahlende Mindest-Eigenbeitrag vermindert sich durch die Zulagen. Es muss jedoch mindestens ein Sockelbetrag von 60 EUR gezahlt werden. Wird der Mindest-Eigenbeitrag nicht oder nur teilweise erbracht, werden die Zulagen im Verhältnis der tatsächlichen Beiträge zum Mindest-Eigenbeitrag gekürzt.

### 3.3 Zusammentreffen mehrerer Altersvorsorgeverträge

Bestehen mehrere Altersvorsorgeverträge, so wird die Zulage nur auf höchstens zwei dieser Verträge gewährt. Der Mindest-Eigenbeitrag muss zugunsten dieser beiden Verträge geleistet werden. Die Zulage wird entsprechend dem Beitragsverhältnis auf die Verträge aufgeteilt. Ausnahme: Mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten können die Zulagen nicht auf mehrere Verträge verteilen. Es ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den zuerst die Zulage beantragt wird.

### 4. Wie kommt es zum Sonderausgabenabzug?

Voraussetzung für die Gewährung des Sonderausgabenabzuges ist die schriftliche Einwilligung gegenüber dem Anbieter, dass die für das Finanzamt aus diesem Vertrag relevanten Daten durch den Anbieter elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden dürfen.

Die Berechnung und gesonderte Feststellung des zusätzlichen Steuervorteils durch den Sonderausgabenabzug erfolgt durch das zuständige Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung des Zulageberechtigten. Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug höher als die zu gewährende Zulage ist, dann wird die Differenz steuermindernd wirksam. Beiträge zu Altersvorsorgeprodukten können im Rahmen des § 10a EStG bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen werden. Wenn nur ein Ehegatte/Lebenspartner zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört und der andere Ehegatte/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt ist, erhöht sich dieser Betrag um 60 EUR auf 2.160 EUR (§ 10a Abs. 3 Satz 2 EStG).

Beiträge in diesem Sinne setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und dem Anspruch auf die Zulagen. Es wird auf den Anspruch auf Zulage abgestellt, um sicherzustellen, dass der Zulageberechtigte nur den über die Zulage hinausgehenden Anteil der steuerlichen Förderung selbst erhält. Der Rest, d. h. die Zulage soll ausschließlich in den Altersvorsorgevertrag fließen.

### 5. Wegfall der steuerlichen Förderung durch schädliche Verwendung

Die steuerlich gewährten Vorteile (Zulagen und Steuerermäßigungen aus dem Sonderausgabenabzug) sind zurückzuzahlen, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht wie folgt verwendet wird:

- als Leibrente oder
- zur Verwendung für selbst genutzten Wohnraum.

Eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent zu Beginn der Auszahlungsphase ist steuerunschädlich möglich.

Ebenfalls möglich ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG zu Beginn der Auszahlungsphase oder auf Wunsch zum 01.01. des darauf folgenden Jahres.

Die gewährte steuerliche Förderung ist zurückzuzahlen, wenn Auszahlungen an einen Dritten erfolgen (z. B. im Todesfall).

Steuerunschädlich ist jedoch die Übertragung des Altersvorsorgevermögens im Todesfall auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner lautenden Altersvorsorgevertrag oder die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens in Form einer lebenslangen Leibrente ausschließlich an den Ehegatten/Lebenspartner und Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld besteht längstens für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

- wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verlegt und entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

Wird der Wohnsitz vor Beginn der Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag ins Ausland verlagert, das nicht der EU oder dem EWR angehört, kann auf Antrag die Rückzahlung der steuerlichen Förderung gestundet werden (§ 95 EStG).

## 6. Nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeverträgen

Leistungen aus geförderten Altersvorsorgeverträgen sind in voller Höhe steuerpflichtig. Dies gilt auch für Leistungen im Todesfall. Die Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens im Todesfall auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten/Lebenspartner lautenden Altersvorsorgevertrag ist steuerunschädlich.

Wurde das Altersvorsorgevermögen steuerschädlich verwendet, ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (Zulagen und Steuervorteile aus Sonderausgabenabzug). Die verbleibenden Leistungen werden wie Leistungen aus ungeforderten Beiträgen besteuert.

Soweit keine steuerliche Förderung der Beiträge erfolgte, werden Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) bb) EStG besteuert. Kapitalzahlungen unterliegen der individuellen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG.

Versicherungsunternehmen sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, der Zentralen Stelle (§ 81 EStG) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres die für den Besteuerungszeitraum zugeflossenen Leibrenten und deren Empfänger zu melden (Rentenbezugsmitteilung).

## B. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

## C. Versicherungsteuer

Beiträge zu fondsgebundenen Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen von fondsgebundenen Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss einer Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG,  
Poppelsdorfer Allee 25-33,  
53115 Bonn.  
Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0228 268 7777.

Bitte geben Sie in Ihrer Widerrufserklärung auch die Vertragsnummer an.

## Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

## Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

# Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG  
Poppelsdorfer Allee 25-33  
53115 Bonn  
Telefon: 0228/268-01  
Fax: 0228/268-3692  
E-Mail: [service@zurich.de](mailto:service@zurich.de)

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse

Zurich Gruppe Deutschland  
Konzerndatenschutz  
53096 Bonn  
E-Mail: [datenschutz@zurich.com](mailto:datenschutz@zurich.com).

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.zurich.de/datenschutz](http://www.zurich.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Weitere Informationen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten und die Verwendung dieser Daten durch unsere Rückversicherer finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.zurich.de/datenschutz](http://www.zurich.de/datenschutz).

### Mitversicherer (Konsortialpartner):

Haben Sie eine Konsortialversicherung abgeschlossen, sind die in Ihrem Persönlichen Vorschlag genannten Lebensversicherer in Höhe eines jeweiligen prozentualen Anteils an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt. Die Anschrift der beteiligten Versicherer finden Sie in diesem Fall in der in Ihrem Persönlichen Vorschlag enthaltenen „Information zu Ihrer Versicherung“. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sowie zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages kann es zur Weitergabe Ihrer allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an die Konsortialpartner

und die mit ihnen verbundenen Unternehmen kommen. Die beteiligten Unternehmen sind in jedem Fall gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in Ihren Verbraucherinformationen sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.zurich.de/datenschutz](http://www.zurich.de/datenschutz) finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in Ihren Verbraucherinformationen sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.zurich.de/datenschutz](http://www.zurich.de/datenschutz) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

#### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in Ihren Verbraucherinformationen sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.zurich.de/datenschutz](http://www.zurich.de/datenschutz).

# Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu Gesundheitsdaten erhalten könnten, sind mit <sup>1)</sup> gekennzeichnet.

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z. B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit <sup>2)</sup> gekennzeichnet.

## An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

ADAC Autoversicherung AG	DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft	Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland	

## Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Bonnfinanz Aktiengesellschaft für Vermögensberatung und Vermittlung <sup>1)</sup>	Versicherungsvertrieb
DEUTSCHER HEROLD <sup>1)</sup>	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
TDG Tele Dienste GmbH <sup>1)</sup>	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland) <sup>1)</sup>	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)
Zurich Kunden Center GmbH <sup>1)</sup>	Kundenservice (z. B. Telefonie)
Zurich Service GmbH <sup>1)</sup>	Risikoprüfung, Vertragsverwaltung, Versicherungsvertrieb und Leistungsfallbearbeitung sowie IT-Dienstleistungen

## Dienstleister, die für Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland (1. – 4.) sowie die DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (3. – 4.) tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
1. DKV Deutsche Krankenversicherung AG <sup>1)</sup>	Leistungsfallbearbeitung in der Auslandsreise-Krankenversicherung
2. Rheinland Versicherungs AG <sup>1)</sup>	Leistungsfallbearbeitung in der Restkreditversicherung mit eingeschlossener Zusatzversicherung (Arbeitsunfähigkeit/Arbeitslosigkeit)
3. GDV Dienstleistungs-GmbH & Co KG	Diverse Service-Dienstleistungen (u. a. Not- und Zentralruf der deutschen Autoversicherer, Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung)
4. informa HIS GmbH	Hinweis- und Informationssystem (HIS)

## Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Adressdienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen <sup>1)</sup>	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistancedienstleister <sup>1)2)</sup>	Assistanceleistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.) <sup>1)</sup>	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister <sup>1)</sup>	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
IT- und Telekommunikationsdienstleister <sup>1)2)</sup>	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Logistikdienstleister <sup>1)</sup>	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Recherchedienstleister (z. B. Detekteien) <sup>1)</sup>	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen
Rechtsanwaltskanzleien <sup>1)</sup>	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische Leistungen <sup>1)</sup>	Assistanceleistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer <sup>1)2)</sup>	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen

**Hinweis:** Sofern Dienstleister nicht streng weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, sondern eine eigene Entscheidungskompetenz haben (wie z. B. typischerweise bei Sachverständigen und Gutachtern), unterbleibt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an einen solchen Dienstleister, wenn Sie dieser Übermittlung widersprechen und geltend machen können, dass in der konkreten Situation ausnahmsweise Ihre schutzwürdigen Interessen das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegen.

Stand: 04/2018

# Kurzübersicht

## VariolInvest FörderRente

für Herrn Max Mustermann

Fondsgebundene Versicherung – Riesterförderung (Schicht 2) durch regelbasierte Fondsanlage mit Beitragsgarantie

**Zertifiziertes Altersvorsorge-Produkt Riester-Rente – steuerlich förderungsfähig**

Zertifizierungsnummer 006052, Zertifizierungsdatum 19.09.2016

Chancen-Risiko-Klasse 2

Einzelvertrag-MV

Produktnummer P2700E

Dieses Dokument stellt in einer kurzen Übersicht wesentliche Merkmale des Produktes dar, für das Sie Interesse bekundet haben. Ihr Vermittler stellt Ihnen gerne die ausführlichen Informationen zur Verfügung – sei es in Papierform oder als Datei –, auf deren Basis Sie einen Versicherungsantrag unterzeichnen können. Sie bestehen im Wesentlichen aus dem Produktinformationsblatt, dem Persönlichen Vorschlag und dem Antragsformular. Die vorliegende Kurzübersicht dient nicht dazu, die genannten Unterlagen zu ersetzen. Als Grundlage für die Stellung eines Versicherungsantrags ist dieses Dokument daher nicht ausreichend.

### Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann
zu versichernde Person	Herr Max Mustermann ..... geb. am 01.08.1988

### Ihre VariolInvest FörderRente

Maßgebliche Verbraucherinformationen	Die für Sie maßgeblichen Vertragsinformationen entnehmen Sie bitte der Verbraucherinformation für Fondsgebundene Versicherungen - Riesterförderung regelbasierte Fondsanlage (Schicht 2) mit <b>Stand 05/2018</b> . So einfach finden Sie die für Ihren Vertrag <b>maßgeblichen Verbraucherinformationen</b> auf CD: CD einlegen, diesen Eingabe-Code „ <b>200</b> “ eintragen.
--------------------------------------	--

Vertragsdaten	Versicherungsbeginn ..... 01.10.2018 Rentenzahlungsbeginn <b>mit Alter 67</b> ..... 01.08.2055 Rentenzahlungszeit ..... lebenslang Rentengarantiezeit ..... <b>15 Jahre</b> Überschussverwendung - während der Ansparphase ..... Anlage in Fondsanteilen - während der Rentenzahlungszeit ..... Bonus-PLUS-Rente Regelbasierte Fondsanlage - <b>Garantiemodell VariolInvest</b> ..... <b>mit Ablauf Lock-In</b> Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen des Persönlichen Vorschlags unter „Fondsanlage“.
---------------	--

Bei Fonds sind die zukünftigen Kosten nicht bekannt. Aus den Fonds-Kosten der Fonds-Anbieter erhalten wir jeweils Rückvergütungen. Kennzahlen zu Fonds-Kosten und die Höhe dieser Rückvergütungen pro Jahr finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Kapital-Kostengruppe	Verwaltungs-Kosten p. a. bis zu	Laufende Fonds-Kosten p. a.	Rückvergütung p. a. bis zu
	in Prozent der Fondsanlage		
Garantiemodell VariolInvest	1	0,80	0,73
		0,73	0,43

**Leistungen**

Erlebensfall

ohne Dynamik

Für die Verrentung zur Verfügung stehendes  
Vertragsguthaben zum 01.08.2055 ..... **Summe der eingezahlten Beiträge**

Bei einer regelmäßigen Zahlung des unten dokumentierten Beitrags würden sich zum vertraglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn 01.08.2055 **mit Alter 67** folgende Werte ergeben:

<b>garantierte lebenslange</b>		
<b>monatliche Rente von ..... 27,49 EUR</b>		
<b>je 10.000 EUR Vertragsguthaben</b>		
	<b>garantiert</b>	hochgerechnet mit 3,0 %
<b>für die Verrentung zur Verfügung stehendes Vertragsguthaben in EUR</b>	<b>77.249,39</b>	95.919,15
<b>daraus errechnet sich eine lebenslange monatliche Rente in EUR in Höhe von</b>	<b>212,36</b>	325,98

inkl. Dynamik

<b>garantierte lebenslange monatliche Rente von</b> ..... <b>27,49 EUR</b>		
<b>je 10.000 EUR Vertragsguthaben</b>		
	<b>garantiert</b>	hochgerechnet mit 3,0 %
<b>für die Verrentung zur Verfügung stehendes Vertragsguthaben in EUR</b>	<b>80.774,56</b>	100.331,86
<b>daraus errechnet sich eine lebenslange monatliche Rente in EUR in Höhe von</b>	<b>222,05</b>	340,97

Die angegebene garantierte Rente kann sich bei entsprechender Entwicklung des Vertragsguthabens noch erhöhen.

Auf die hochgerechneten Leistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Werte geringer ausfallen. Siehe dazu auch die in dem Persönlichen Vorschlag enthaltenen Informationen zur Überschussbeteiligung.

Todesfall

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Auszahlung der Leistung bei Tod. Sie unterscheiden sich insbesondere in der steuerlichen Behandlung. Es ist eine Auszahlung des aktuellen Guthabens, eine Verrentung oder eine Anrechnung des Guthabens auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge möglich.

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht das dann vorhandene Guthaben zur Verfügung.

Wenn Sie in den ersten 15 Jahren nach Rentenbeginn sterben, berechnen wir die Leistung auf der Grundlage der gesamten garantierten Renten der ersten 15 Jahre nach Rentenbeginn abzüglich der bereits gezahlten Renten.

## Dynamik und Beitragsübersicht

Beitrags-Dynamik	Dynamik-Satz des Beitrages (jährlich) .....	5,00 %
Beitragszahlungsdaten	Beitragszahlungsweise .....	monatlich
	<b>Ihr anfänglicher Eigenbeitrag</b> .....	<b>160,42 EUR</b>

**Bitte beachten Sie, dass für etwaige erforderliche Beitragsanpassungen im Sinne einer optimalen Ausschöpfung der Altersvorsorge-Förderung von Ihnen selbst Sorge zu tragen ist.**

Individuelle Angaben  
**der versicherten Person**

steuerliche Veranlagung .....	einzel veranlagt bei der Altersvorsorgeförderung
zugeordnete zu berücksichtigende Kinder .....	0
Bruttojahresarbeitslohn in 2017 .....	70.000,00 EUR
zugrunde gelegte Vorgabe für die Altersvorsorgeförderung zur Eigenbeitragsermittlung .....	Eigenbeitrag für volle Zulage

## **Wichtige Hinweise und Erläuterungen**

Dynamische Erhöhung des Beitrages	Beachten Sie bitte, dass sich der Beitrag durch die dynamischen Anpassungen automatisch erhöht und im letzten Jahr der Beitragszahlung bei der Annahme aller dynamischen Erhöhungen 168,45 EUR monatlich beträgt. Ihre Beitragserhöhung wird nur solange durchgeführt, wie ein Eigenbeitrag von 2100 EUR nicht überschritten wird.
Maßgebliche Verbraucherinformationen und Steuerhinweise	Die für diesen Vorschlag maßgeblichen Versicherungsbedingungen und Steuerhinweise sind in den Verbraucherinformationen enthalten. Im Einzelnen sind dies: <ul style="list-style-type: none"><li>• „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage - Riesterförderung (Schicht 2)“</li><li>• „Besondere Bedingungen für die Anpassungsversicherung in der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beitragsgarantie durch regelbasierte Fondsanlage - Riesterförderung (Schicht 2)“</li><li>• „Allgemeine Steuerhinweise zu Altersvorsorgeverträgen nach dem AVmG“</li></ul>

## Beispielrechnung über unverbindliche Leistungen (inkl. Dynamik) aus der Variolvest FörderRente

Die garantierten Leistungen werden in keinem Fall unterschritten.

Je nach Einschätzung der angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Guthabens könnten sich die nachfolgenden Leistungen **zum vertraglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mit Alter 67 Jahren** ergeben (Angaben in EUR).

Sie sind nur als Beispiele anzusehen, es handelt sich weder um Mindest- noch um Höchstwerte.

Die nachstehenden Werte sind unter Berücksichtigung staatlicher Förderungen in Form zugeteilter Zulagen dargestellt.

Die Entwicklung der Beiträge und der unverbindlichen Leistungen ist in der Verlaufsdarstellung der unverbindlichen Leistungen abgebildet.

	angenommene Wertentwicklung des Guthabens pro Jahr			
monatliche unverbindliche Rente in EUR	1 %	2 %	3 %	4 %
im 1. Rentenzahlungsjahr	274,51	282,03	340,97	415,67
im 2. Rentenzahlungsjahr	276,29	283,86	343,19	418,37
im 3. Rentenzahlungsjahr	278,09	285,71	345,42	421,09
Vertragsguthaben zur Verrentung in EUR	80.774,56	82.989,14	100.331,86	122.310,53

Für alle hier genannten Werte gelten die in dem Persönlichen Vorschlag enthaltenen Informationen zur Überschussbeteiligung. Je niedriger die Risikoklasse der von Ihnen gewählten Fonds ist, umso weniger kann mit hohen Wertsteigerungssätzen gerechnet werden.

**Aus der Beispielrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.**

**Bei der Beispielrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem folgende Annahmen zugrunde liegen:**

Die ausgewiesene unverbindliche Rente beinhaltet zudem Überschüsse für die Rentenzahlungszeit auf Basis der heutigen Überschussbeteiligung 2018. Auf die angegebenen unverbindlichen Leistungen bzw. Leistungen inkl. Überschuss kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechneten Werte geringer ausfallen.